

MODULARE GRUNDAUSBILDUNG FÜR DEN GEHOBENEN JUSTIZVERWALTUNGSDIENST

Modul 9

GERICHTSGEBÜHREN UND BEFREIUNGSVORSCHRIFTEN

Stand: 01.10.2021

Bearbeiter und Aktualität:

ADir. Helga Zaiß, 1. August 2017

ADir. Harald Prohaska (Aktualisierungen), 1. Oktober 2021

Inhaltsübersicht

A.	Gerichtsgebührengesetz.....	6
1.	Allgemeine Bestimmungen im GGG	6
1.1.	Tarifposten des GGG.....	6
1.2.	Entstehung der Gebührenpflicht.....	7
1.3.	Verjährung	7
1.4.	Art der Gebührenentrichtung	8
1.5.	Bemessungsgrundlage	9
1.6.	Zahlungspflicht.....	9
1.7.	Gebührenfreiheit (§§ 8 ff GGG)	10
1.7.1.	Persönliche Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe.....	10
1.7.1.1.	Erlöschen der Verfahrenshilfe	11
1.7.1.2.	Entziehung der Verfahrenshilfe	11
1.7.1.3.	Erschleichung der Verfahrenshilfe.....	11
1.7.1.4.	§ 71 ZPO.....	11
1.7.1.5.	Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10 GGG).....	12
1.7.1.6.	Persönliche Gebührenfreiheit im Verfahren auf Grund von Privatanklagen (§ 11 GGG)	12
1.7.1.7.	Wirkung der persönlichen Gebührenfreiheit auf andere am Verfahren beteiligte Personen (§ 12 GGG).....	12
1.7.2.	Sachliche Gebührenfreiheit (§ 13 GGG).....	13
1.8.	Streitgenossenzuschlag.....	14
1.9.	Änderung der Gebührenpflicht.....	14
1.10.	Fehlbeträge und Haftung (Mehrbetrag).....	15
2.	Tarif	16
2.1.	Zivilprozesse	16
2.1.1.	Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen.....	21
2.1.2.	Bewertung im Rechtsmittelverfahren	21
2.1.3.	Entstehung der Gebührenpflicht	22
2.1.4.	Zahlungspflicht	22
2.1.5.	Vergleichsbewertung.....	22
2.2.	Exekutionsverfahren	24
2.2.1.	Bemessungsgrundlage	25
2.2.2.	Ermäßigungsfälle	26
2.2.3.	Zahlungspflicht	26

2.3.	Insolvenz- und Reorganisationsverfahren	27
2.3.1.	Rechtsmittelgebühren	28
2.3.2.	Zahlungspflicht	28
2.3.3.	Entstehen der Gebührenpflicht	29
2.4.	Verfahren außer Streitsachen.....	29
2.4.1.	Pflegschafts- und Unterhaltssachen	29
2.4.1.1.	Zahlungspflicht.....	30
2.4.1.2.	Entstehen der Gebührenpflicht.....	31
2.4.1.3.	Allgemeines	31
2.4.1.4.	Unterhaltsvorschuss	32
2.4.2.	Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht.....	33
2.4.2.1.	Zahlungspflicht.....	33
2.4.2.2.	Entstehen der Gebührenpflicht.....	34
2.4.3.	Grundbuchsachen.....	34
2.4.3.1.	Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b GGG	35
2.4.3.2.	Grundsätzliches	38
2.4.3.3.	Zahlungspflicht.....	38
2.4.3.4.	Entstehung der Gebührenpflicht.....	39
2.4.4.	Firmenbuch- und Schiffsregistersachen	39
2.4.4.1.	Firmenbuch	39
2.4.4.2.	Schiffsregister	41
2.4.5.	Beglaubigungen und Beurkundungen.....	42
2.4.6.	Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens	44
2.4.7.	Rechtsmittelgebühren betreffend sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens	48
2.5.	Strafverfahren aufgrund von Privatanklagen	48
2.6.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden	49
2.7.	Justizverwaltung	50
2.8.1.	Gebührenfrei sind.....	51
2.8.2.	Kopierkosten	52
B.	Gebührenbefreiungsvorschriften (Stand 1.8.2015)	54

1.	Rechtsquellen	54
1.1.	Förderungsrechtliche Gebührenbefreiungen auf Grund einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG	54
1.2.	Gebührenbefreiungen in Staatsverträgen und internationalen Übereinkommen	54
1.3.	Die in § 10 Abs 1 und in § 13 Abs 1 GGG angeführten Gebührenbefreiungen	54
1.4.	Die in Art VI Z 28 GGG angeführten Gebührenbefreiungen	55
1.5.	Gebührenbefreiungen, die innerstaatlich seit Jahresbeginn 2011 neu geschaffen wurden	55
2.	Nähere Erläuterungen zu den am häufigsten vorkommenden Gebührenbefreiungen	55
2.1.	§ 53 Wohnbauförderungsgesetz 1984	55
2.2.	§ 42 Abs 3 Wohnhaussanierungsgesetz (WSG)	55
2.3.	§ 15 Agrarverfahrensgesetz 1950 (AgrVG 1950)	60
2.4.	§§ 1 – 6 Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	61
2.5.	Bundesgesetz betreffend Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts	73

A. Gerichtsgebührengesetz

1. Allgemeine Bestimmungen im GGG

Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden sind die u.a. im Gerichtsgebührengesetz (GGG) und in den - einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden - Tarifposten angeführten Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren, wann sie entstehen und wer hierfür zahlungspflichtig ist, wird in diesem Gerichtsgebührengesetz geregelt. Bei den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt es sich um Bundesabgaben. Diese Gebühren sind entweder feste Gebühren (konkret festgelegt Beträge) oder Hundert- und Tausendsatzgebühren (Prozent- und Promillebeträge, die von einer Bemessungsgrundlage errechnet werden). Gerichtsgebühren im Sinn des GGG sind die in Tarifpost (TP) 1 bis 13a und 15 angeführten Gebühren. Die Justizverwaltungsgebühren regelt die Tarifpost 14. Dem Tarif und den dort enthaltenen Anmerkungen kommt Gesetzeskraft zu, diese Tarifposten sind daher ein Bestandteil des GGG.

Außerhalb des Gerichtsgebührengesetzes finden sich weitere Gerichtsgebühren im

- Kartellgesetz (§§ 50 ff und 91 KartG 2005),
- Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (§ 7 (8) leg cit),
- Wohnungseigentumsgesetz (§ 53 WEG 2002),
- Unterhaltsvorschussgesetz (§ 24 UVG), und im
- Bundesgesetz vom 13.12.1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfasst und abgewickelt werden, BGBl 713/1976 (§ 25 VermögErfassG),
- Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – (§ 80 VerwGesG 2016)
- Prüfungsgebühren (§ 8 ABAG, § 28 NPG, § 28 RAPG, § 4 a SDG)

1.1. Tarifposten des GGG

Für **Zivilprozesse** sind die Pauschalgebühren in den Tarifposten **1 bis 3**,

für **Exekutionsverfahren** in der Tarifpost **4**, sowie die Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren,

für **Insolvenz- und Reorganisationsverfahren** in den Tarifposten **5** und **6**, samt Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren,

für **Verfahren außer Streitsachen** in den Tarifposten

- 7** (Pflegerchafts- und Unterhaltssachen, samt Gebühren für Rechtsmittelverfahren),
- 8** (Verlassenschaftsabhandlungen),
- 9** (Grundbuchsachen),

- 10 (Firmenbuch- und Schiffsregistersachen),
 - 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen),
 - 12 (sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens),
 - 12a (Gebühren für Rechtsmittel betreffend sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens)
 - 13 (Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen),
 - 13a (Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden)
 - 14 (Justizverwaltung) und
 - 15 (gemeinsame Bestimmungen zu den vorgenannten Tarifposten, wie Abschriften, Amtsbestätigungen, Ausdrucke und Apostille)
- normiert.

1.2. Entstehung der Gebührenpflicht

Die Entstehung des Anspruchs des Bundes auf die Gebühren ist in § 2 GGG geregelt. Es gibt bestimmte Vorschriften für verschiedene Verfahrensarten (z.B. Zivilprozess, Exekutionsverfahren, usw.) bzw. für bestimmte Arten von Gebühren (z.B. Pauschalgebühren, Eingabengebühren, Eintragungsgebühren). Die Entstehung der Gebührenpflicht hat Bedeutung für die Gebührenberechnung, im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe und in Bezug auf den Beginn der Verjährungsfrist.

Für zivilgerichtliche Verfahren und Exekutionsverfahren ist die Pauschalgebühr (für jede Instanz) nur einmal zu entrichten, gleichgültig, ob die Klage (der Exekutionsantrag) mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht (evt. Streitgenoszenszuschlag). Wird eine gebührenpflichtige Klage oder ein Antrag der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, ist hierfür keine weitere Gebühr zu entrichten.

1.3. Verjährung

Gemäß § 8 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) **verjährt** der Anspruch des Bundes auf Entrichtung der Beträge nach § 1 GEG, ausgenommen jener nach § 1 Z 3 und 6 GEG **in fünf Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Grundverfahrens. Das heißt, dass die Verjährungsfrist bei einem im Anfallsjahr rechtskräftig erledigten Verfahren mit Ende dieses Jahres zu laufen beginnt, während in jenen Fällen, in denen ein Verfahren länger dauert als das Jahr, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist, die Verjährungsfrist mit rechtskräftiger Erledigung beginnt.

Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung (Lastschriftanzeige gem. § 6a Abs 2 GEG), die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlass (§ 9 GEG) und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen.

Der Anspruch auf Rückzahlung nach § 6c Abs. 1 GEG erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Beträge entrichtet wurden. Die Verjährung wird durch die Einbringung des Rückzahlungsantrags und jede Verfahrenshandlung im Rückzahlungsverfahren unterbrochen.

1.4. Art der Gebührentrichtung

Die verschiedenen Möglichkeiten, wie Gebühren entrichtet werden können, sind in § 4 GGG geregelt.

- Die Gebühren nach diesem Bundesgesetz und sonstige nach dem GEG einzubringende Beträge können durch Verwendung von Bankkarten mit Bankomatfunktion oder Kreditkarten, durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des zuständigen Gerichts oder durch Bareinzahlung bei diesem Gericht entrichtet werden.
- Wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühren mit der Überreichung der Eingabe begründet, so ist die Entrichtung der Gebühren durch Befestigung eines Beleges auf dem Schriftsatz nachzuweisen.
- Eine weitere Möglichkeit der Entrichtung sämtlicher Gebühren besteht durch **Abbuchung** und **Einziehung**. In diesem Fall muss die Justiz zur Einziehung der Gebühren auf eines der Justizkonten ermächtigt sein und die Eingabe die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den höchstens abzubuchenden Betrag enthalten.
- Die Angabe des Kontos, von dem die Gerichtsgebühren einzuziehen sind, oder des Anschriftcodes, unter dem ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren gespeichert ist, gilt als Zustimmung zum Gebühreneinzug im Sinne des § 34 ZaDiG. Die Justizkonten, auf welche die durch Abbuchung und Einziehung entrichteten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zugunsten des Bundes gutgeschrieben werden, sind im § 1 der Verordnung des BMJ vom 4.12.1989 über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (AEV) mit Wirkung vom 1.2.2013 für den Geschäftsbereich des BMJ sowie für jedes Oberlandesgerichtspräsidium bei der BA-WAG PSK bestimmt. Verwiesen wird auf die mit 1.1.2017 in Kraft getretenen Konto-bezeichnungsänderungen (BGBl. II 251/2016).

- Die Pauschalgebühr für die Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3 a Abs. 5 SDG ist nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmung durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten.
- Mit Wirksamkeit vom 01.07.2015 (BGBl 157/2015) ist die Eintragungsgebühr nach TP 9 lit b) Z 1 GGG in den Fällen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (Selbstberechnung nach § 11 Grunderwerbssteuergesetz 1987 im Verein mit der GrEst-SBV) bei dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt zu entrichten. Wurde in einem solchen Fall die Eintragungsgebühr beim Finanzamt nicht oder in zu geringer Höhe entrichtet, so hat das Finanzamt die Vorschreibungsbehörde zu verständigen; der Fehlbetrag ist nach den Bestimmungen des GEG einzubringen. Das zuständige Finanzamt hat die entrichteten Eintragungsgebühren binnen einer Frist von drei Monaten auf ein Justizkonto weiterzuleiten.

1.5. Bemessungsgrundlage

Um die Höhe der Gebühren ermitteln zu können, ist eine Bemessungsgrundlage erforderlich. Eine nicht in vollen Euro bestehende Bemessungsgrundlage ist auf den nächsthöheren Eurobetrag aufzurunden. Ebenfalls aufzurunden sind die sich aus den Hundert- und Tausend-satzgebühren ergebenden Beträge.

Für die verschiedenen Verfahrensarten gibt es unterschiedliche Bestimmungen (§§ 14 ff GGG, 54 bis 60 JN), wie die Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist. Bei den einzelnen Tarifposten wird darauf näher eingegangen.

1.6. Zahlungspflicht

Für die einzelnen Verfahrensarten gibt es spezielle Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungspflicht. Diese werden im Folgenden bei den jeweiligen Tarifposten angeführt.

Die Vertreter der Parteien und die sonstigen am Verfahren Beteiligten haften grundsätzlich nicht für die Gerichtsgebühren. Eine Ausnahme besteht aber wenn ein Mehrbetrag anfällt. Hiefür enthält § 31 Abs 2 GGG Haftungstatbestände für Parteienvertreter und gesetzliche Vertreter, die den Schriftsatz verfasst oder eingebracht haben.

Wenn mehrere Parteien zur Entrichtung desselben Gebührenbetrags verpflichtet sind, dann sind sie **zur ungeteilten Hand** zahlungspflichtig. Das heißt, der Betrag wird nur einmal geschuldet, dem Bund gegenüber haften jedoch mehrere Personen jeweils für den vollen Betrag; es kann also jeder von ihnen auf Zahlung des vollen Gebührenbetrags in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung der Parteien über die Bezahlung der Gerichtsgebühr ist

für die Zahlungspflicht dem Gericht gegenüber bedeutungslos; auch wenn sich eine der Parteien alleine zur Bezahlung der Pauschalgebühr verpflichtet hat, besteht trotzdem die Zahlungspflicht beider Teile gegenüber dem Bund weiter.

1.7. Gebührenfreiheit (§§ 8 ff GGG)

Wir unterscheiden zwischen der **persönlichen** und der **sachlichen** Gebührenbefreiung. Die persönliche Gebührenbefreiung bezieht sich auf die Person, die sachliche Gebührenbefreiung auf den Rechtsvorgang, d.h. im Gegensatz zur persönlichen Gebührenbefreiung kommt diese Befreiungsbestimmung nicht nur **einer Person** zu, sondern **allen** an diesem Rechtsvorgang beteiligten Personen.

1.7.1. Persönliche Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe

Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im Zivilprozess (§§ 63 bis 73 ZPO) sind hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb des Zivilprozesses in allen anderen Verfahrensarten (Insolvenz- und Reorganisationsverfahren, im Verfahren außer Streitsachen, im Justizverwaltungsverfahren sowie bei Gebühren für Abschriften und Amtsbestätigungen) einschließlich Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen sinngemäß anzuwenden.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für bücherliche Eintragungen nach TP 9 lit. b GGG, auf die Abschriftgebühr nach TP 9 lit. d GGG sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge nach TP 10 III GGG.

Wird die Verfahrenshilfe (hinsichtlich der **Gerichtsgebühren**) bewilligt, so tritt die Gebührenfreiheit mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden ist; sie erstreckt sich nur auf Schriften und Amtshandlungen, deren Gebührenpflicht zu diesem Zeitpunkt oder erst später entsteht. Wird einer Partei die Verfahrenshilfe auf Grund eines Antrages bewilligt, den sie anlässlich ihrer ersten Verfahrenshandlung gestellt hat, so erstreckt sich die Gebührenfreiheit auch auf das vorangegangene Verfahren.

Hinsichtlich der **Kosten** im Sinne des § 1 Z 5 lit. a), c) und d) GEG (z.B. Sachverständigen-, Dolmetscher- und Zeugengebühren,) kann die Befreiung noch bis zur **Entrichtung** dieser Kosten und Gebühren beantragt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Gebühr für den Kinderbeistand (§ 64 Abs. 3 ZPO).

Die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe gilt nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und des Exekutionsverfahrens, solange keine Änderung an der Gewährung der Verfahrenshilfe eintritt. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die sich im Laufe und aus Anlass des Exekutionsverfahrens ergebenden Streitigkeiten.

1.7.1.1. Erlöschen der Verfahrenshilfe

Wird mit Beschluss des Gerichts das Erlöschen der Verfahrenshilfe (§ 68 Abs. 1 ZPO) ausgesprochen, dann unterbleibt die Einbringung der bis dahin entstandenen Gebühren und Kosten, es sei denn, es wäre ein Ausspruch nach § 71 ZPO (Nachzahlung der Gebühren) erfolgt. Ab dem Tage des Erlöschens der Verfahrenshilfe sind die Gerichtsgebühren und Kosten wieder beizubringen bzw. vorzuschreiben.

1.7.1.2. Entziehung der Verfahrenshilfe

Im Falle der Entziehung der Verfahrenshilfe (§ 68 Abs. 2 ZPO) ist die mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe gewährte Gebührenstundung beseitigt. Der Ausspruch der Entziehung hat zur Folge, dass die Gerichtsgebühren und die aus Amtsgeldern vorgeschossenen Kosten von der die Verfahrenshilfe genießenden Partei einzubringen sind.

1.7.1.3. Erschleichung der Verfahrenshilfe

Gegen denjenigen, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensbekenntnis die Verfahrenshilfe erschleicht, hat das Prozessgericht erster Instanz eine Mutwillensstrafe zu verhängen. Derjenige, gegen den eine solche Mutwillensstrafe rechtskräftig verhängt worden ist, schuldet überdies – vorbehaltlich der Nachzahlungspflicht der Partei – die Gerichtsgebühren in zweifacher Höhe (§ 69 ZPO).

1.7.1.4. § 71 ZPO

Trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe kann die Partei durch richterlichen Beschluss gemäß § 71 ZPO zur Nachzahlung von Gebühren, von deren Berichtigung sie auf Grund der Verfahrenshilfe einstweilen befreit war, ganz oder zum Teil verpflichtet werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens kann die Verpflichtung zur Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.

Nur die Entziehung der Verfahrenshilfe bewirkt die rückwirkende Beseitigung der Begünstigungen (ex tunc ab der Bewilligung). Hingegen bewirkt das Erlöschen der Verfahrenshilfe den Fortfall der Begünstigung vom Zeitpunkt des Erlöschens an (ex nunc).

1.7.1.5. Persönliche Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10 GGG)

Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene persönliche Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Aus-

genommen sind die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach § 45 Bundesimmobiliengesetz, § 12 Abs. 2 Bundesforstegesetz 1996 und § 44 Abs. 4 ORF-Gesetz sowie die sich aus § 10 Bundesstatistikgesetz 2000 ergebende Gebührenbefreiung der Organe der Bundesstatistik für die Einsicht in die Register sowie die Abfrage und Datenübermittlung daraus (§ 10 Abs. 1 GGG, taxative Aufzählung!).

Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen treten nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonstigen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden.

Von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sind befreit

- der Bund, soweit die Zahlung einer haushaltsführenden Stelle obliegen würde, die dem Wirkungsbereich des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz als haushaltsleitenden Organ zugeordnet ist;
- die Gerichtskommissäre, soweit sie Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 Gerichtskommissärsgesetz zu besorgen haben;
- die Sicherheitsbehörden und -dienststellen im Rahmen der Erfüllung ihrer kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben;
- die Justizbetreuungsagentur.

1.7.1.6. Persönliche Gebührenfreiheit im Verfahren auf Grund von Privatanklagen (§ 11 GGG)

Genießt der Privatankläger persönliche Gebührenfreiheit, so ist der Beschuldigte zahlungspflichtig (für die Gebühren nach TP 13 GGG), falls ihm diese Befreiung nicht zusteht und soweit er zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet ist (§§ 389 ff StPO; die Zahlungspflicht trifft den Beschuldigten nur in dem Umfang, in dem er zum Kostenersatz verpflichtet ist).

1.7.1.7. Wirkung der persönlichen Gebührenfreiheit auf andere am Verfahren beteiligte Personen (§ 12 GGG)

Die persönliche Gebührenfreiheit (§§ 8 und 10 GGG) kommt nur der Partei zu, der durch das Gericht die Verfahrenshilfe gewährt wird und geht auf die Rechtsnachfolger (z.B. Erben) nicht über.

Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für Abschriften (Kopien, Ablichtun-

gen, Auszüge und Ausdrücke), Amtsbestätigungen, Zeugnisse), Registerauskünfte, Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge und für Beglaubigungen, die auf gemeinsames Ansuchen gebührenpflichtiger und gebührenbefreiter Personen ausgefertigt werden, weiters für die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern die Amtshandlung durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlasst wurde oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind (§ 7 Abs. 4 GGG).

Voraussetzung für die Gewährung der Verfahrenshilfe ist, dass eine Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt wird ein zwischen dem „notdürftigen“ und dem „standesgemäßen“ Unterhalt liegender angesehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständigen Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet. Einer Partei ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel von ihr nicht aufgebracht werden können. Ferner ist Voraussetzung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint (§ 63 Abs. 1, 1. Satz ZPO).

Grundlage für die Gewährung der Verfahrenshilfe **ist ein Antrag**, dem ein Vermögensbekenntnis (ZP-Form 1, § 66 ZPO) beizulegen ist, das nicht älter als vier Wochen ist und über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Betroffenen Auskunft gibt, wobei, soweit zumutbar, entsprechende Belege anzuschließen sind. Insbesondere sind dabei auch die Belastungen der Partei, weiters die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist, anzugeben.

1.7.2. Sachliche Gebührenfreiheit (§ 13 GGG)

Soweit Staatsverträge nicht entgegenstehen, sind in gesetzlichen Vorschriften ohne Beziehung auf bestimmte Personen aus sachlichen Gründen gewährte Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unwirksam. Ausgenommen hievon sind die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach § 15 Abs. 3 Agrarverfahrensgesetz, dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, dem Neugründungs-Förderungsgesetz, dem 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, dem Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz und Art. 34 § 1 Budgetbegleitgesetz 2001 (taxative Aufzählung, § 13 Abs. 1 GGG).

Nach Abs. 1 weiterhin bestehende Gebührenbefreiungen erstrecken sich auf alle am Verfahren beteiligten Personen, deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte; sie treten aber nur ein, wenn sie in der Eingabe, bei Aufnahme des Protokolls oder Vornahme einer sonsti-

gen Amtshandlung unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden.

Die „gesetzliche Grundlage“ muss unter Anführung der einschlägigen Gesetzesstelle erfolgen (VwGH 8.3.1990, 89/16/0117).

1.8. Streitgenossenzuschlag

Die Pauschalgebühren in Zivil- und Exekutionsverfahren (TP 1 bis 4 GGG) erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen, jedoch nie mehr als 50 vH; Erhöhungsbeträge sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden (§ 19a GGG).

Mehrere Streitgenossen iS des § 11 ZPO trifft die Solidarhaftung zur Zahlung eines auf Grund des gesamten (z.B. Klage-) Begehrens aller Streitgenossen zu berechnenden Gebührenbetrags (VwGH v. 18.4.1997, Zl. 97/16/0222).

Wird im Falle einer Streitgenossenschaft ein Vergleich geschlossen, so ist bei der nach § 18 Abs. 2 Z 2 GGG vorzunehmenden Bemessung der Gerichtsgebühren der § 19a GGG anzuwenden (VwGH v. 19.2.1998, 97/16/0377).

1.9. Änderung der Gebührenpflicht

Ist die Vornahme einer Amtshandlung, von der Entrichtung der Gebühr abhängig, so erlischt die Gebührenpflicht, wenn die Amtshandlung in der Folge unterbleibt.

Wird der Anspruch des Bundes auf die Eintragungsgebühr zu dem für die Fälligkeit der Grunderwerbssteuer maßgebenden Zeitpunkt begründet (§ 2 Z 4 zweiter Halbsatz GGG), so erlischt die Zahlungspflicht, wenn die Grundbuchseintragung nicht vorgenommen wurde. Die Partei, die die Gebühren bezahlt hat, kann die Rückzahlung der Gebühr verlangen, wenn sie eine Bescheinigung des für die Erhebung der Steuer zuständigen Finanzamts vorlegt, dass die Eintragungsgebühr beim Finanzamt entrichtet worden ist. Wird nach Rückzahlung der Gebühr die Eintragung bewirkt, so wird die Gebühr zu dem im § 2 Z 4 erster Halbsatz angeführten Zeitpunkt fällig; in diesem Fall ist die Gebühr nach den Bestimmungen des GEG einzubringen.

1.10. Fehlbeträge und Haftung (Mehrbetrag)

Wird der Anspruch des Bundes auf eine Gebühr mit der Überreichung der Eingabe (§ 2 Z 1 lit. a bis c, e, h, j, Z 2 und 7 GGG) begründet und ist die Gebühr nicht oder nicht vollständig beigebracht worden oder die Einziehung von Gerichts- oder Justizverwaltungsgebühren erfolglos geblieben, so ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 22,- Euro zu erheben. Der Mehrbetrag ist von den zur Zahlung verpflichteten Personen zu entrichten. Weiters haften als Bürge und Zahler die Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter, die den Schriftsatz, durch dessen Überreichung der Anspruch des Bundes auf die Gebühr begründet wird, verfasst oder überreicht haben. Ein nach § 64 Abs 1 Z 3 ZPO beigegebener Rechtsanwalt haftet nicht für den Mehrbetrag nach § 31 Abs 1 GGG.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des Mehrbetrages entsteht aber nicht, wenn

- Die Entrichtung der Gebühren spätestens am Tag der Überreichung der Eingabe auf das Konto des Gerichts veranlasst wurde und
- der Betrag innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit (§ 2) bei Gericht eingelangt ist oder dem Konto des Gerichts gutgeschrieben wird.

Die Vorschreibungsbehörde (§ 6 GEG) kann von der Vorschreibung des Mehrbetrags absehen, wenn dem Zahlungspflichtigen nicht zugemutet werden konnte, mit der Überreichung des Schriftsatzes bis zur Entscheidung über seinen in der Folge abgewiesenen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zuzuwarten, und dieser Antrag bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles nicht von vornherein als unberechtigt anzusehen war.

In Ansehung von Eintragungsgebühren nach Tarifpost 9 lit b GGG ist jedoch kein Mehrbetrag nach § 31 Abs 1 leg cit zu entrichten, wenn die Abbuchung und Einziehung erst später als drei Monate nach der Eintragung ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist.

Kein Mehrbetrag entsteht, wenn ein Protokollantrag nicht vergebührt wird (VwGH 11.6.1987,86/16/0146).

Ein Mehrbetrag kann nicht mittels einer Lastschriftanzeige, sondern nur mittels eines Zahlungsauftrags vorgeschrieben werden.

Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haften nur für den Mehrbetrag, nicht aber für den Grundbetrag (Pauschalgebühr).

2. Tarif

2.1. Zivilprozesse

In zivilgerichtlichen Verfahren sind Pauschalgebühren in den Tarifposten 1 bis 3 des GGG normiert.

Der Pauschalgebühr nach **TP 1 I. GGG** unterliegen alle mittels Klage einzuleitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestandverfahren, Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge. Die Pauschalgebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Verfahren bis zum Ende durchgeführt wird.

Die Pauschalgebühr nach **TP 1 I. GGG** ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO), sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen und wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird, ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach TP 1 I. GGG auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382 b, 382e und 382g EO fallen keine Gebühren nach TP 1 I. GGG an.

Die Pauschalgebühr nach TP 1 I. ist auch für einen Vergleich zu entrichten, dessen Gegenstand – allein oder neben anderen Vergleichsinhalten – eine bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehrende Leistung ist, der aber gemäß § 30 Abs 1 Auß-StrG dennoch in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossen wird.

Unter TP 1 II. sind Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom BMJ (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers mit einem festen Betrag normiert (dzt. € 196,-- je Sprache).

Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur TP 1 I. angeführter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, bzw wenn die Klage oder der Antrag – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230 ZPO - von vornherein zurückgewiesen wird, so ermäßigen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel.

Gebührenfrei sind arbeitsgerichtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 2.500,-- Euro.

*Mit Erkenntnis vom 21.9.2005, ZI. 2003/16/0510, hat der VwGH klargestellt, dass dann, wenn vor **Klagszustellung** einer ursprünglich gegen mehrere beklagte Parteien erhobenen Klage diese Klage gegen einen Beklagten wieder zurückgezogen wird, dies eine teilweise*

Klagsrückziehung darstellt, die in den Anwendungsbereich der Anmerkung 3 zur TP 1 GGG fällt.

Der Pauschalgebühr nach **Tarifpost 2 GGG** unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), über Rekurse in Beweissicherungsverfahren und über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte entschieden wird.

Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die **Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung** in einem und außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 2 an.

Die Pauschalgebühr nach TP 2 ist auch dann zu entrichten, wenn eine im Verfahren zweiter Instanz ergangene Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Die Gebührenpflicht erlischt auch dann nicht, wenn über das Rechtsmittel nicht entschieden wird bzw. wenn das Rechtsmittel zurückgezogen wird.

Die Pauschalgebühr nach TP 2 ist von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn infolge Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz das Verfahren fortgesetzt oder die zweite Instanz im Zuge des Rechtsstreites mehrmals angerufen wird (§ 3 Absatz 5 GGG).

Der Pauschalgebühr nach **Tarifpost 3 GGG** unterliegen

- a) Revisionsverfahren und Verfahren über Rekurse nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO
- b) Verfahren über Klagen, die gemäß § 615 ZPO in die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs fallen.

Die Pauschalgebühr nach TP 3 lit a) ist auch für Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung in einem und außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit a) auf die Hälfte.

Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382b, 382e und 382g EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 3 an.

Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 lit a) ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob es sich um ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel handelt. Die Gebührenpflicht wird nicht entschieden wird.

Die Pauschalgebühr nach TP 3 a) ist von jedem Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn über das Rechtsmittel; dies gilt auch dann, wenn die dritte Instanz im Zuge eines Rechtsstreites mehrmals angerufen wird.

Arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz sind bei einem Rechtsmittelinteresse bis € 2.500,-- gebührenfrei.

Die **Bewertung des Streitgegenstandes** ist in den §§ 14 bis 17 GGG normiert. Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 Jurisdiktionsnorm, soweit in den §§ 15 bis 17 GGG nichts anderes bestimmt wird.

§ 54 Abs. 1 JN:

Für die Berechnung des für die Zuständigkeit maßgebenden Wertes des Streitgegenstandes ist der **Zeitpunkt der Anbringung der Klage** entscheidend. Daher ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ebenfalls der Wert des Streitgegenstandes im Zeitpunkt der Anbringung der Klage; sie gilt für das ganze Verfahren, daher auch für die Vergleichsgebühr, sofern nicht nachträglich im Zuge des Verfahrens eine Wertänderung eintritt (§ 18 GGG).

§ 54 Abs. 2 JN:

Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten, die als **Nebenforderung** geltend gemacht werden, bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt. Werden Zuwachs, Früchte, Zinsen usw. als **Hauptforderung** geltend gemacht, so ist ihr Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.

§ 55 Abs. 2 JN:

Wird der gleiche Anspruch durch oder gegen mehrere Personen geltend gemacht, denen der Anspruch solidarisch zusteht oder für den sie solidarisch haften, so richtet sich der Wert nach der Höhe des einfachen Anspruchs (wird also der Beklagte auf 100.000 € geklagt, beträgt die Bemessungsgrundlage 100.000 €).

§ 56 Abs. 2 JN:

Der **Kläger** hat den **Wert** eines nicht in einem Geldbetrag bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstandes **in der Klage anzugeben**. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung von Feststellungsklagen. Unterlässt der Kläger eine Bewertung in einer Klage, so gilt

der Betrag von **5.000 Euro als Streitwert (sogenannter Zweifelsstreitwert nach § 56 Abs. 2 JN)**.

Die Vorschreibungsbehörde ist an den vom Kläger angegebenen Wert bzw. die Geldsumme gebunden, sofern der Betrag nicht gemäß § 60 JN oder § 7 RATG vom Richter mit Beschluss geändert wird. Wenn aber entweder ein Geldbetrag Gegenstand der Klage ist (vgl. § 15 Abs. 3 a GGG) oder das Gesetz besondere Regelungen über die Bildung einer betraglich bestimmten Bemessungsgrundlage enthält (so etwa § 57 JN oder § 15 Abs. 4 und 6 GGG) oder gar ein ziffernmäßig bestimmter Betrag als Bemessungsgrundlage im Gesetz festgesetzt ist (so in § 16 GGG), so gilt dieser Betrag als Bemessungsgrundlage auch dann, wenn der Kläger einen anderen Streitwert in der Klage angibt.

§ 57 JN:

Bei Streitigkeiten, welche nur die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht zum Gegenstande haben, ist der Betrag der Forderung, oder wenn der Pfandgegenstand einen geringeren Wert hat, dessen Wert für die Bewertung des Streitgegenstandes maßgebend.

§ 58 Abs. 1 JN:

Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist bei

- immerwährender Dauer **das 20-fache,**
- unbestimmter oder auf Lebenszeit
beschränkter Dauer **das 10-fache,**
- Unterhalts- und Versorgungsbeträgen
und auf Zahlung von Renten wegen
Körperbeschädigung oder Tötung
eines Menschen **das 3-fache der Jahresleistung,**
- bei bestimmter Dauer aber der
Gesamtbetrag der künftigen Bezüge,
jedoch in keinem Fall mehr als
anzunehmen. **das Zwanzigfache der Jahresleistung**



Für Begehren auf Erhöhung einer Rente oder eines Versorgungsbetrags iSd § 58 JN ist die Bemessungsgrundlage der vom begehrten monatlichen Erhöhungsbetrag zu errechnende dreifache Jahresbetrag.

§ 60 JN:

Erscheint bei einer Klage, welche bei einem Gerichtshofe erster Instanz angebracht wurde, die vom Kläger angegebene Summe, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache er sich erboten hat (§ 56 Abs. 1), oder die im Sinne des § 56 Abs. 2 erfolgte Bewertung des Streitgegenstandes übermäßig hoch gegriffen, so kann das Gericht, wenn es zugleich wahrscheinlich ist, dass bei richtigerer Bewertung des Streitgegenstandes dieser die für die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder für die Besetzung des Gerichtes (§ 7a) maßgebende Wertgrenze nicht erreichen dürfte, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Erhebungen und insbesondere die Einvernehmung der Parteien, die Vornahme eines Augenscheines und, wenn es ohne erheblichen Kostenaufwand und ohne besondere Verzögerung geschehen kann, auch die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Dies kann erforderlichenfalls auch schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung geschehen.

§ 7 RATG:

Findet der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes nach den §§ 56 oder 59 JN durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, so kann er spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung die Bewertung bemängeln. Das Gericht hat mangels einer Einigung der Parteien, möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand für die Anwendung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Dieser Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Übersteigt der neue (geänderte) Streitwert den Wert des Klagebegehrens, dann ist die Pauschalgebühr neu zu bemessen; der Differenzbetrag, der sich nach Abzug der bereits entrichteten Pauschalgebühr ergibt, ist vom Kläger nachzuzahlen. Die Einhebung eines Mehrbetrages von der Differenz (§ 31 Abs. 1) ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind für die in den §§ 15 und 16 GGG angeführten Streitigkeiten bestimmte Bemessungsgrundlagen vorgesehen, an die der Kostenbeamte gebunden ist, auch wenn der Kläger den Streitgegenstand anders bewertet. Dies gilt auch bei einer Änderung des Streitwertes nach § 60 JN oder nach § 7 RATG.

2.1.1. Bewertung des Streitgegenstandes mangels anderer Grundlagen

Lässt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 GGG ermitteln, so ist folgender Wert zugrunde zu legen:

- a) bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von 1.500,-- Euro,
- b) bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 6.500,-- Euro.

Fehlt eine Bewertung und lässt sich der Streitwert nicht ermitteln, so ist ungeachtet des § 17 GGG **vorrangig der in § 56 Abs. 2 JN** (€ 5.000,--) angegebene Wert maßgebend. § 17 GGG hat also nur einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich, nämlich nur für solche Verfahren, die keine „vermögensrechtliche Streitigkeit“ iSd § 56 Abs. 2 JN betreffen.

2.1.2. Bewertung im Rechtsmittelverfahren

Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen (§ 18 Abs. 2 Z 3 GGG).

Wenn ausschließlich der Ausspruch über die Zinsen angefochten wird, ist als Endzeitpunkt für die Zinsenberechnung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem dem Rechtsmittelwerber die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist (§ 18 Abs. 2 Z 4 GGG).

Bei den im § 49 Abs. 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis bestimmt sich die Höhe der Pauschalgebühren

- bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz nach der Anmerkung 9 zu TP 1 GGG
- bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz nach der Anmerkung 6 zu TP 2 GGG, und
- bei zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren dritter Instanz nach der Anmerkung 6 zu TP 3 GGG.

2.1.3. Entstehung der Gebührenpflicht

Mit Überreichung der Klage oder des in Anmerkung 1 und 2 zu TP 1 GGG angeführten Verfahrens mit Überreichung des Antrags, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift, für Vergleiche in allen Verfahren mit der Beurkundung durch das Entscheidungsorgan.

Wenn das Klagebegehren erweitert wird, mit dem Zeitpunkt der Überreichung des Schriftsatzes, bei Protokollierung mit deren Beginn (z.B. in der Verhandlung), bei Verfahren zweiter und dritter Instanz mit Überreichung der Rechtsmittelschrift, bei Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen außerhalb des Zivilprozesses mit Überreichung des Antrags, bei Protokollanträgen mit Beginn der Niederschrift.

2.1.4. Zahlungspflicht

Bei zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz der Kläger oder der Antragsteller, bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO) beide vertragsschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zur ungeteilten Hand.

Für die zusätzliche Pauschalgebühr, die für einen im Laufe eines zivilgerichtlichen Verfahrens **abgeschlossenen Vergleich** entsteht, der das Klagebegehren übersteigt (§ 18 Abs. 2 Z 2 GGG), ist der Kläger zahlungspflichtig (§ 7 Abs. 1 Z 1 GGG). Sie entsteht mit der Beurkundung durch das Entscheidungsorgan (§ 2 Z 1 a) GGG); § 31 GGG ist nicht anzuwenden. Bei Rechtsmittel ist der Rechtsmittelwerber zahlungspflichtig mit Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit. c GGG).

Bei Nichtentrichtung der Pauschalgebühr sind die Bestimmungen des **§ 31 GGG** (Fehlbeiträge und Haftung) anzuwenden.

Der Streitgenossenzuschlag nach § 19a GGG ist zu berechnen.

Gemäß § 20 GGG ist in den Fällen des § 70 ZPO sowie bei persönlicher Gebührenfreiheit aus anderen Gründen (§ 10) der Gegner zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Rechtsstreites auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat = sogenanntes Überwälzen.

2.1.5. Vergleichsbewertung

Grundsätzlich bleibt die **Bemessungsgrundlage** für das ganze Verfahren gleich.

Hievon sind jedoch **Ausnahmen** zu beachten, wie:

- Wird der Streitwert gemäß § 7 RATG geändert, so bildet unbeschadet des § 16 GGG – der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen.
- Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen.
- Ist Gegenstand des Vergleichs eine Räumungsverpflichtung, die auch der Sicherung einer Forderung auf wiederkehrende Leistungen dient, so ist in die Bemessungsgrundlage des Vergleiches neben dem Streitwert für die Räumung auch der Streitwert für die wiederkehrenden Leistungen einzurechnen.

Nachdem sich in der Praxis gerade bei der Gebührenberechnung von Vergleichen des Öffentlichen Unklarheiten ergeben, darf auf die eindeutige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wie folgt hingewiesen werden:

Der gerichtliche Vergleich ist einerseits ein Rechtsgeschäft i.S. des § 1380 ABGB, also ein Neuerungsvertrag, durch welchen strittige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede der Partei sich wechselseitig verpflichtet, etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen, andererseits eine gerichtliche Amtshandlung, die in der Protokollierung und Beurkundung des Vergleichsinhaltes besteht. Fehlt eine Verfügung über materielle Rechte, dann handelt es sich um keinen gebührenpflichtigen Vergleich, auch wenn diese Vereinbarung als „Vergleich“ überschrieben wird.

Für die Gebührenpflicht eines Vergleiches ist die Verwendung des Wortes „verpflichtet“ nicht erforderlich: die Verpflichtung kann auch durch andere Formulierung (z.B. die Parteien vereinbaren, dass die beklagte Partei ... zu bezahlen hat) ausgedrückt werden (VwGH 19.2.98, 97/16/0384).

Unter dem Wert des Streitgegenstandes, über den der Vergleich geschlossen wird, ist der Wert der Leistung zu verstehen, zu der der Vergleich verpflichtet (VwGH v. 22.4.85, 84/15/0138).

Ein Gerichtsvergleich liegt auch dann vor, wenn eine bereits vertraglich übernommene Verpflichtung neuerlich übernommen wird (VwGH v. 22.4.85, 84/15/0138).

Wird ein Vergleich erst nach Klageeinbringung geschlossen, liegt kein prätorischer Vergleich vor (VwGH v. 30.5.1994, 92/16/0158).

Wird ein gerichtlicher Räumungsvergleich abgeschlossen, richtet sich in den Fällen, in denen eine zeitlich nicht exakt begrenzte Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages übernommen wird, die Bemessungsgrundlage nach dem zehnfachen des Jahreswertes.

Wird in einem Vergleich vereinbart, dass die Räumung des Mietobjekts erst mit der Übergabe der Schlüssel als vollzogen gilt, ist Bemessungsgrundlage für die im Vergleich getroffene Mietzinsvereinbarung (im vorliegenden Fall wurde die Mietzinszahlung zeitlich nicht begrenzt) das 10-fache der Jahresleistung. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mieter zur Räumung des Bestandsobjekts bis zu einem datumsmäßig bestimmten Zeitpunkt verpflichtet haben.

Gebührenrechtlich kommt es auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Räumung sowie den Zeitpunkt der Zustellung der Vergleichsausfertigung **nicht** an.

Hat sich die klagende Partei im Vergleich verpflichtet, die dort angeführten Darlehen zu tilgen und die beklagte Partei hinsichtlich dieser Darlehen schad- und klaglos zu halten, ist diese Leistung jedenfalls ein Teil der Bemessungsgrundlage für die Gebührenvorschreibung iS des § 18 Abs. 2 Z 2 GGG. Die Gegenleistung der beklagten Partei (z.B. die Übergabe einer Liegenschaft) ist (als Synallagma) nicht in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen (VwGH v. 25.9.1997, 96/16/0279).

2.2. Exekutionsverfahren

Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 4 Z I lit. a GGG fallen alle Anträge auf Bewilligung des Exekutionsverfahrens. Für Exekutionsanträge, die den Beitritt zu einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren zum Gegenstand haben, ist gleichfalls die Pauschalgebühr nach TP 4 Z I GGG zu entrichten.

Bei bücherlichen Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung ist die Pauschalgebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes, die **Eintragungsgebühr** nach dem Wert des einzutragenden Rechtes zu bemessen.

In einem Exekutionsverfahren, in dem ein Antrag auf bücherliche Eintragung gestellt wird, ist also außer der Pauschalgebühr auch eine Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b) GGG zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung setzt sich aus der vollstreckbaren Forderung (ohne Zinsen) + Prozesskosten + Exekutionskosten einschließlich der zugesprochenen Kosten zusammen (§ 26 Abs. 2 GGG). Für Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 7a EO) ist eine Gebühr nach TP 4 Z I lit. b GGG zu entrichten.

Neben den **Gerichtsgebühren** sind in den in § 455 EO angeführten Exekutionsverfahren (Zwangsverwaltung einer Liegenschaft, Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, eines Superädifikats oder eines Baurechts, Exekution auf bewegliche körperliche Sachen oder auf Forderungen aus Papieren nach § 296 EO, Exekution zur Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen, Exekution auf andere Vermögenswerte, Räumungsexekution) noch **Voll-**

zugsgebühren zu entrichten (zahlungspflichtig ist der betreibende Gläubiger - § 7 Abs. 1 Z 1 GGG). Die Vollzugsgebühren sind gemeinsam mit den Gerichtsgebühren bereits bei Einbringung des Exekutionsantrags und bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen auch mit dem Antrag auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung beizubringen. Die Vollzugsgebühr beträgt auch dann nur 20 €, wenn in einem Exekutionsantrag die Versteigerung mehrerer Liegenschaften beantragt wird.

2.2.1. Bemessungsgrundlage

Im Exekutionsverfahren ist Bemessungsgrundlage der Betrag des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches. Für die Bewertung des Anspruches gelten die §§ 14 bis 17 und Tarifpost 7 Anm. 1 GGG sinngemäß.

Ist dem Exekutionsverfahren ein denselben Anspruch betreffender Zivilprozess vorausgegangen, so bleibt der in diesem Prozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes auch im Exekutionsverfahren für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches maßgebend.

Betrifft jedoch das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstandes, so kommt nur der Wert dieses Teiles in Betracht. Wird die Exekution nicht zur Hereinbringung eines Geldanspruches geführt, so hat in diesen Fällen der betreibende Gläubiger den Teilwert im Exekutionsantrag anzuführen; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Exekutionsverfahren der für den vorangegangenen Zivilprozess maßgebende Wert des Streitgegenstandes zugrunde zu legen.

Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruches bilden.

Eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühr tritt nicht ein, wenn das Exekutionsverfahren auf einen Teil des vollstreckbaren oder zu sichernden Anspruches eingeschränkt wird.

2.2.2. Ermäßigungsfälle

Wenn der Exekutionsantrag **vor Bewilligung** zurückgezogen wird, ermäßigt sich die Pauschalgebühr auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn der Antrag von vornherein zurückgewiesen wird.

Im Falle der Abweisung eines Exekutionsantrags tritt **keine** Ermäßigung der Pauschalgebühr nach Anm. 2 zu TP 4 Z I GGG ein; auch nicht im Falle der Abweisung eines Exekutionsan-

trags wegen Konkurseröffnung über das Vermögen des Verpflichteten (VwGH 3.9.1987, 86/16/0050).

Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis € 2.500,--.

(Achtung: TP 4 Anm. 7 GGG gilt nicht für die Vollzugsgebühren. Auch bei einem Exekutionsantrag, dem ein Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache zu Grunde liegt, ist eine Vollzugsgebühr zu zahlen.)

*In Unterhaltsexekutionsverfahren, die sich auch auf die Hereinbringung von **Unterhaltspflichten minderjähriger Kinder** beziehen, ist die betreibende Partei von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nach der Tarifpost 4 GGG befreit; die Zahlungspflicht trifft die verpflichtete Partei nach Maßgabe des § 21 GGG.*

2.2.3. Zahlungspflicht

Im Exekutionsverfahren ist der Antragsteller (betreibende Gläubiger) bzw. im Rechtsmittelverfahren der Rechtsmittelwerber zahlungspflichtig (§ 7 Abs. 1 Z 1 GGG).

Wenn dem betreibenden Gläubiger die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist, ist der Verpflichtete zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, soweit nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen wird oder soweit nicht nach § 75 EO die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen (gem. § 21 GGG, sogenanntes Überwälzen).

Die Einhebung eines Mehrbetrags vom Verpflichteten ist ausgeschlossen.

Der Streitgenossenzuschlag ist zu berechnen (§ 19 a GGG).

Rechtsmittelgebühren für das Verfahren zweiter und dritter Instanz sind nunmehr in der Tarifpost 4 normiert, und zwar sind unter II. und III.

- für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren) und
- für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz (Revisionsrekursverfahren) die jeweils als feste Beträge vorgesehenen Pauschalgebühren zu entrichten.

Neben den Pauschalgebühren nach TP 4 GGG sind in Verfahren zweiter und dritter Instanz keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten.

Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Z II und III unterliegen insbesondere Rekurse und Revisionsrekurse gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung der Exekution, gegen Entscheidungen über den Einspruch gegen die Exekutionsbewilligung im vereinfachten Be-

willigungsverfahren nach § 54c EO, gegen die Entscheidung über den Beitritt eines weiteren betreibenden Gläubigers zu einer Exekution, gegen Entscheidungen über die Einstellung der Exekution, selbst wenn sie nur einen beigetretenen Gläubiger oder eine von mehreren jeweils der Tarifpost 4 unterliegenden Exekutionen betrifft, gegen Verteilungsbeschlüsse bei Exekutionen wegen Geldforderungen, gegen Entscheidungen über die Teilung des gemeinsamen Vermögens bei Teilungsexekutionen nach § 351 EO und gegen Strafbeschlüsse zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen.

Keine Pauschalgebühren nach Tarifpost 4 Z II und III sind zu entrichten für Rechtsmittel gegen Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren.

Die Rechtsmittelgebühr ist pro Instanz nur einmal, also nur für die erstmalige Anrufung dieser Instanz, von den jeweiligen Rechtsmittelwerbern zu entrichten (§ 3 Abs. 5 GGG).

Der **Anspruch** des Bundes auf die Pauschalgebühr entsteht für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrags, für das Verfahren nach § 7a EO mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift (§ 2 Absatz 1 lit. e GGG). Der Gebührenanspruch des Bundes auf die Rechtsmittelgebühr entsteht mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit. j GGG).

Bei Nichtentrichtung der Pauschalgebühr sind die Bestimmungen des § 31 GGG (Fehlbeiträge und Haftung) anzuwenden.

2.3. Insolvenz- und Reorganisationsverfahren

In den **Tarifposten 5 und 6** GGG sind die Gebühren für das Insolvenz- und Reorganisationsverfahren geregelt.

TP 5 Z I lit. a GGG normiert die Eingabengebühr für Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses. Wenn also der Schuldner selbst einen derartigen Antrag stellt, ist dieser Antrag gebührenfrei.

TP 5 Z I lit. b GGG ist bei Forderungsanmeldungen heranzuziehen. Die Pauschalgebühr nach lit. b ist für jeden Schriftsatz eines Gläubigers zu entrichten, der eine Forderungsanmeldung enthält; dies gilt auch für Schriftsätze, mit denen eine bereits angemeldete Forderung erhöht werden soll. Neben den Eingabengebühren nach TP 5 GGG sind mit Ausnahme der in der TP 6 GGG angeführten Gebühren keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten. Gläubiger von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder trifft keine Gebührenpflicht nach TP 5 Z I lit. b GGG.

2.3.1. Rechtsmittelgebühren

Gebührenpflichtig sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Schlussverteilung, durch gerichtliche Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans, durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens oder mit Einverständnis der Gläubiger oder die Aufhebung oder Einstellung des Reorganisationsverfahrens (§§ 12 und 13 URG)

Nicht erfasst sind aber Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Anträge auf Schließung des Unternehmens, über Genehmigungsanträge oder über sonstige Anträge, die bloß eine Prüfpflicht des Gerichts auslösen. Ebenso nicht gebührenpflichtig sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Zwischenverfahren wie etwa über die Höhe der Entlohnung des Masseverwalters oder über Zwischenverteilungen sowie in Nachverfahren zum Insolvenzverfahren, deren Einleitung das Insolvenzverfahren beendet hat (z.B. über die Einstellung des Abschöpfungsverfahrens).

2.3.2. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht für die Pauschalgebühr im Insolvenz- und Reorganisationsverfahren regelt in den verschiedenen Fallkonstellationen § 22 GGG.

Die Pauschalgebühr für das Insolvenzverfahren ist wie eine Masseforderung zu behandeln. Bei Eigenverwaltung des Schuldners ist keine Pauschalgebühr zu entrichten. In Schuldenregulierungsverfahren mit Insolvenzverwalter beträgt die Gebühr die Hälfte der nach TP 6 vorgesehenen Gebühren.

2.3.3. Entstehen der Gebührenpflicht

Den Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühr im Insolvenz- und Reorganisationsverfahren regelt der § 2 Z 1 lit. f GGG.

2.4. Verfahren außer Streitsachen

2.4.1. Pflegschafts- und Unterhaltssachen

Für Anträge auf Zuspruch von Unterhalt oder die Herabsetzung des Unterhaltsbetrages in Pflegschafts- und sonstigen Unterhaltssachen entstehen Gerichtsgebühren nach **Tarifpost 7 Z I lit. a und b GGG**. Die jeweils zu entrichtende Pauschalgebühr wird nicht nur für Ent-

scheidungen, sondern in gleicher Weise auch für gerichtliche Vergleiche in Unterhaltssachen fällig.

Bemessungsgrundlage für den für die Vergangenheit zuerkannten Unterhaltsanspruch ist der zugesprochene Betrag. Für die Zuerkennung künftigen Unterhalts ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen; wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr zuerkannt, so dient der Gesamtbetrag der zugesprochenen Leistungen als Bemessungsgrundlage. Bei gemeinsamer Zuerkennung von künftigem und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der sich nach dem vorstehenden Satz ergebende Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit zugesprochene Betrag zusammenzurechnen (TP 7 Anm. 1 GGG).

Wird auf Grund eines neuen Antrags ein bereits rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag erhöht, so ist von dem Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag auszugehen. Wird ein rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag später herabgesetzt oder aberkannt, so findet eine Rückzahlung der Gebühren für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, nicht statt. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn eine Unterhaltsvereinbarung vor dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen wurde und in der Folge der Unterhaltsbetrag auf Antrag einer Partei vom Gericht geändert wurde.

Darüber hinaus fallen bei Entscheidungen über die Genehmigung von **Rechtshandlungen** volljähriger Pflegebefohlener sowie über die Bestätigung der **Pflegschaftsrechnung** volljähriger Pflegebefohlener Entscheidungsgebühren nach **TP 7 Z I lit. c Z 1 und 2 GGG** an.

Erfasst sind Verfahren zur pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung einer Rechtshandlung nach § 167 Abs 3 iVm § 214 Abs 2 und § 275 Abs 3 ABGB sowie die gerichtliche Bestätigung der Pflegschaftsrechnung nach § 137 AußStrG.

Gebührenpflichtig sind demnach die gerichtliche Genehmigung von Rechtshandlungen des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs (§ 154 Abs. 3 ABGB), also insbesondere solche der außerordentlichen Vermögensverwaltung, zB: die gerichtliche Genehmigung des Kaufs, des Verkaufs oder der Belastung von Liegenschaften, der Gründung von Unternehmen, des Erwerbs von Unternehmensanteilen, auch im Wege des Erbrechts, des Verzichts auf und der unbedingten Annahme einer Erbschaft oder einer mit Belastungen verbundenen Schenkung, der nicht mündelsicheren Veranlagung, der Einbringung einer Klage und aller Verfügungen über den Gegenstand einer Klagsführung.

Minderjährige trifft in allen Instanzen **keine Gebührenpflicht**.

Für Einwendungen nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO in Verfahren außer Streitsachen gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen beträgt die

Pauschalgebühr € 114,-- (TP 7 Z I lit. d GGG), diese Gebühr ist auch dann nur einmal zu entrichten, wenn sich der Antrag auf mehrere Unterhaltsberechtigte bezieht (TP 7 Anm. 4 GGG).

Beachte:

Entscheidungen über die Bestätigung der **Pflegschaftsrechnung** nach TP 7 Z I lit c Z 2 sind auf Antrag der Partei gebührenfrei, wenn aus der Pflegschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 22.400,-- Euro ersichtlich sind und die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte 14.834,-- Euro nicht übersteigen.

2.4.1.1. Zahlungspflicht

Die Pauschalgebühr für Entscheidungen oder Vergleiche TP 7 Z I lit. a sowie die Pauschalgebühr für Einwendungen nach § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 EO gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen TP 7 Z 1 lit. d GGG ist von demjenigen zu entrichten, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde.

In den Fällen, in denen ein Unterhaltsherabsetzungsantrag auch nur zum Teil erfolglos geblieben ist, trifft die Zahlungspflicht (TP 7 Z I lit. b GGG) den Antragsteller. Ist der Antragsteller hingegen zur Gänze durchgedrungen, dann ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

Die Gebühr für Entscheidungen nach TP 7 Z I lit. c ist von der Person zu tragen, in deren Interesse die Prüfung durch das Gericht erfolgt (§ 23 Abs. 2 GGG).

Für die Rechtsmittelgebühr TP 7 Z II und III GGG ist der jeweilige volljährige Rechtsmittler zahlungspflichtig. Hinsichtlich TP 7 Z II a) und b) , sowie Z III a) und b) trifft ihn die Zahlungspflicht nur dann, wenn sein Rechtsmittel oder zumindest eines seiner Rechtsmittel auch nur zum Teil erfolglos geblieben sind; ist er hingegen mit seinem Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebührenpflicht nach TP 7 Z II lit a und b oder Z III lit a und b;

Tarifpost 7 II und III enthalten Fixbeträge für Rechtsmittelverfahren zweiter und dritter Instanz gegen Entscheidungen in den Verfahren Tarifpost 7 Z I lit a) bis d).

2.4.1.2. Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebühr für Entscheidungen über Unterhaltsansprüche entsteht mit **Zustellung der Entscheidung** an den Unterhaltsschuldner sowie für Entscheidungen nach TP 7 Z I lit. c an den

gesetzlichen Vertreter. Im Falle eines Unterhaltsvergleichs mit der Beurkundung durch das Gericht (§ 2 Z 3 GGG).

Für Einwendungen nach § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 EO in Verfahren außer Streitsachen gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen jeweils mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift.

Fälligkeit für das Rechtsmittelverfahren Unterhalt: Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung, die Gebühr ist gemeinsam mit der Gebühr für die erste Instanz vorzuschreiben.

Fälligkeit für Rechtsmittelverfahren in Pflegschaftssachen: mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift.

2.4.1.3. Allgemeines

Für die Genehmigung des Unterhaltsvergleichs (z.B. Sachwalterschaftsverfahren) ist ebenfalls keine Gebühr nach TP 7 Z I lit. c Z 1 GGG zu entrichten. Im Unterhaltsverfahren ist daher nur eine Gebühr nach TP 7 Z I lit. a) oder b) GGG zu entrichten.

Scheidungsvergleich eines/einer Betroffenen:

Für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Vergleichs in den das Vermögen und Einkommen betreffenden Punkten (zB Unterhalt, Aufteilung der Ehwohnung, des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse) fällt für die Entscheidung über die Genehmigung keine Gebühr nach TP 7 Z 1 lit. c Z 1 GGG an.

Für die **pflegschaftsbehördliche Genehmigung eines Erbeilübereinkommens volljähriger** Pflegebefohlener ist die Entscheidungsgebühr nach TP 7 Z I lit. c Z 1 GGG zu entrichten. Bei den in TP 7 Z I lit. c Z 1 bzw. 2 GGG für die Genehmigung einer Rechtshandlung bzw. die Bestätigung der Rechnungslegung vorgesehenen Gebühren handelt es sich um Entscheidungsgebühren, die erst mit der Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter fällig werden (§ 2 Z 3 lit. b GGG).

Jede Rechnungslegung nach § 134 AußStrG ist nach TP 7 Z I lit. c Z 2 GGG zu vergewähren (dazu zählen die Antrittsrechnung nach Ablauf des ersten Jahres, die folgenden Pflegschaftsrechnungen, die in Abständen von höchstens drei Jahren zu erstatten sind, sowie die Schlussrechnung, nicht aber der Antrittsbericht oder sonstige Berichte und Mitteilungen über den Vermögensstand, dessen Veränderung oder die Verwendung von Vermögen oder sonstige Verwaltungshandlungen).

TP 7 Z I lit. c Z 2 GGG bezieht sich auf die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung iSd § 137 AußStrG. Nur die Bestätigung der Rechnung löst die Gebührenpflicht aus, nicht aber die Erfüllung von gerichtlichen Aufträgen oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen des Pflegs-

chaftsgerichts iSd § 133 AußStrG sowie die Mitteilung über den Erwerb von 10.000 Euro übersteigenden Vermögen durch den Pflegebefohlenen bei sonstiger Rechnungslegungsbe-freiung iSd § 135 Abs 3 AußStrG.

Der in der Praxis häufige Antrag auf „Ermächtigung“ zur Veräußerung oder Neuveranlagung von Vermögensteilen ist dagegen – als Antrag auf Genehmigung einer Rechtshandlung iSd § 132 AußStrG - nach TP 7 Z I lit. c Z 1 GGG gebührenpflichtig.

2.4.1.4. Unterhaltsvorschuss

Die Pauschalgebühren für das Unterhaltsvorschussverfahren sind im § 24 UVG geregelt.

Zahlungspflichtig ist der volljährige Unterhaltsschuldner. Die Rechtsmittelgebühren sind nunmehr im § 24 UVG mit einem Fixbetrag normiert; zahlungspflichtig ist der jeweilige voll-jährige Rechtsmittelwerber.

§ 24 UVG lautet:

„Für Entscheidungen über die Gewährung oder Weitergewährung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner eine **Pauschalgebühr in Höhe des gewährten (weitergewährten) monatlichen Vorschussbetrags**, für das Verfahren über die Erhöhung der Vorschüsse eine Pauschalgebühr in Höhe des rechtskräftig gewährten monatlichen Erhöhungsbetrags zu ent-richten, erhebt ein volljähriger Unterhaltsschuldner in solchen Verfahren ein Rechtsmittel, so hat er in zweiter Instanz 27,40 Euro und in dritter Instanz 41,10 Euro Pauschalgebühr zu entrichten. Den volljährigen Rechtsmittelwerber trifft die Zahlungspflicht nur dann, wenn sein Rechtsmittel oder zumindest eines seiner Rechtsmittel auch nur zum Teil erfolglos geblieben sind; ist er hingegen mit seinem Begehren zur Gänze durchgedrungen, entfällt eine Gebüh-renpflicht. § 3 GGG ist sinngemäß anzuwenden. **Verfahrenshilfe** zur einstweiligen Befreiung von der Entrichtung der Pauschalgebühren **kann wirksam noch bis zur Beendigung des Verfahrens über die Vorschreibung der Gebühr beantragt werden**. Im Übrigen sind die Beteiligten des Verfahrens auf Gewährung, Weitergewährung, Änderung oder Einstellung von Vorschüssen von der Pflicht zur Entrichtung von sonstigen Gebühren und Kosten be-freit.“

2.4.2. Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht

Die Pauschalgebühr nach TP 8 GGG wird nach den Verhältnissen am Todestage des Ver-storbenen ermittelt. Maßgebend ist das dem Verfahren zugrundeliegende Verlassenschafts-vermögen. Bei Ermittlung des reinen Wertes werden Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte, die

Kosten und die Gebühren der Abhandlung (einschließlich der Gebühren des Gerichtskommissärs und die Erbschaftssteuer) nicht abgezogen (§ 24 GGG).

Die Pauschalgebühr beträgt 5 vT, mindestens jedoch € 77,--.

Für die Ermittlung der Pauschalgebühr ist der Wert nachträglich hervorgekommenen Verlassenschaftsvermögens zum Wert des dem früher dem Verfahren zugrundeliegenden Verlassenschaftsvermögens hinzuzurechnen.

Ergeht im Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht auf Grund widersprechender Erbantrittserklärungen eine Entscheidung des Gerichts über das Erbrecht iSd §§ 161 ff AußStrG, so erhöht sich die Pauschalgebühr nach TP 8 auf 6 vT des reinen Verlassenschaftsvermögens, mindestens jedoch 116,-- Euro.

Unterbleibt die Abhandlung (§ 153 AußStrG) oder werden die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft an Zahlungsstatt überlassen (§§ 154, 155 AußStrG), so ist keine Pauschalgebühr zu entrichten.

Auch in den Fällen, in denen der Nachlass überschuldet ist (und eine Einantwortung erfolgt ist), fällt eine Gerichtsgebühr von dzt. € 77,-- nach TP 8 GGG an.

Entsprechend der Anmerkung 5 zur TP 8 GGG ist die Pauschalgebühr auch für das Ausfolgungsverfahren nach § 150 AußStrG zu entrichten.

2.4.2.1. Zahlungspflicht

Zur Entrichtung der Pauschalgebühr sind die Erben (zur ungeteilten Hand) verpflichtet; sie sind berechtigt, von Vermächtnisnehmern und Noterben den Ersatz der Gebühr, die auf das auszufolgende Vermögen entfällt, zu fordern (im Klagsweg), es sei denn, dass ihnen der Erblasser die Gebührenentrichtung auferlegt hat.

2.4.2.2. Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Einantwortungsbeschlusses an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung.

2.4.3. Grundbuchsachen

Der **Eingabengebühr** nach TP 9 lit. a GGG unterliegen alle Eingaben um Eintragung in das Grundbuch (Bergbuch). Unter die Gebührenpflicht fallen auch alle Anträge im Sinne des § 4 LiegTeilG, auf Einleitung des Aufforderungsverfahrens, der Antrag des Erstehers nach § 237

EO, die Rechtsmittelschriften gegen Beschlüsse des Grundbuchsgerichtes und Anträge auf gerichtliche Hinterlegung nach Anmerkung 3 zu TP 9 GGG (Superädifikate).

Wird in einer Eingabe um die Eintragung in den Büchern verschiedener Grundbuchsgerichte angesucht, so ist die Eingabengebühr nur einmal zu entrichten.

Eingaben und Beilagen sind im Grundbuchverfahren (Ausnahme bei Urkundenhinterlegung) grundsätzlich elektronisch einzubringen.

Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden, erhöht sich die Eingabengebühr um 18 Euro.

Bei Nichtentrichtung der Eingabengebühren sind die Bestimmungen des § 31 GGG anzuwenden.

Gebührenfrei (hinsichtlich **Eingabengebühr**) sind:

- Gesuche um Löschung von Anmerkungen, falls die Löschung von Amts wegen zu bewirken war,
- Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs nach § 21 GUG.
-
- Eine bloße Mitteilung der neuen Anschrift des Liegenschaftseigentümers zur Ersichtlichmachung der neuen Adresse ist keine „Eingabe“ und löst daher keine Eingabengebühr nach TP 9 lit. a GGG aus.

Zahlungspflichtig ist bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei (§ 7 Abs. 1 Z 2 GGG). Die Gebührenpflicht entsteht mit Überreichung der Eingabe bzw. bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift (§ 2 Z 2 GGG).

Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs (Grundbuchsauszüge) und aus dessen Hilfsverzeichnissen sind nach **TP 9 lit. d GGG** zu vergewöhnen. Sie werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

Kurze mündliche Mitteilungen des Grundbuchführers über Eintragungen im Hauptbuch oder in Hilfsverzeichnissen (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz GUG) sind mangels einer Gebührevorschrift gebührenfrei; ebenso ist auch die Einsicht am Bildschirm gebührenfrei.

2.4.3.1. Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b GGG

Die TP 9 lit. b GGG enthält eine taxative Aufzählung der gebührenpflichtigen Eintragungen in das Grundbuch und das Bergbuch (Einverleibungen und Vormerkungen von Eigentums-, Bau- und Pfandrechten).

Für die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek ist die Eintragungsgebühr nur einmal zu bezahlen, sofern die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder für alle Hypothekarobjekte gleichzeitig begehrt wird.

Dies gilt auch, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung

- a) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken
oder
- b) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk und andererseits an einem Grundbuchskörper erworben werden (Anm. 8 zu TP 9 lit b).

Als Eintragung nach TP 9 lit. b Z 4 GGG gelten auch die Vormerkung eines Pfandrechtes und die Übertragung einer Forderung oder eines Pfandrechtes.

Wird an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder an einem Bauwerk das Eigentumsrecht oder ein Pfandrecht durch gerichtliche Hinterlegung der Urkunde über das Erwerbsgeschäft (§§ 434 bis 437, 451 Abs. 2 ABGB) oder ein Pfandrecht durch pfandweise Beschreibung (§§ 90 bis 95 EO) erworben, so ist für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde oder die pfandweise Beschreibung dieselbe Gebühr zu entrichten wie für die bücherliche Eintragung des Rechtes. Das gleiche gilt für die Einreihung der Protokollabschrift über den Zuschlag (§ 183 EO).

Hingegen ist die **Einreihung von Urkunden**, aus der die Löschung solcher Rechte hervorgeht, gebührenfrei.

Weiters sind **gebührenfrei** (hinsichtlich **Eintragungsgebühr**):

- Eintragung von anderen als in TP 9 lit. b GGG (taxativ) angeführten Rechten;
- Eintragungen der Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung nach § 53 Abs. 1 letzter Satz GBG 1955;
- Abschreibungen oder Zuschreibungen von Grundstücken oder Anteilen ohne Änderung des Eigentumsrechts;
- die Ab- und Zuschreibung von geringfügigen Grundstücksteilen oder Anteilen, wenn sich dadurch der Wert der jeweils von der Ab- und Zuschreibung betroffenen Grundstücke oder Anteile nicht ändert;
- die Eintragung einer Ersatzhypothek nach § 222 EO.

Für die Einverleibung der Löschung oder Teillöschung eines Pfandrechtes fällt keine Eintragungsgebühr an.

Eintragungen zum Erwerb des Eigentums- und des Baurechtes durch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmasse, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 44 Abs. 1, 45, 46 und 47 BAO i.d.g.F., sind von der Eintragungsgebühr nach der TP 9 lit. b Z 1 bis 3 GGG befreit, sofern der Erwerb unentgeltlich erfolgt ist (§ 25 Abs 4 und 5 GGG; BGBl I 160/2015).

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 (BGBl I 1/2013 - Grundbuchsgebührennovelle) wird für die Bemessung der Eintragungsgebühr für die Eintragung des Eigentumsrechts oder Baurechtes an den **Wert der Liegenschaft**, auf der das Eigentums- oder Baurecht einverleibt werden soll, angeknüpft.

Die Eintragungsgebühr ist bei der Eintragung des Eigentumsrechts und des Baurechts – ausgenommen in den Fällen der Vormerkung – sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechts vom Wert des jeweils einzutragenden Rechts zu berechnen.

Der Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre. (§ 26 Abs 1 GGG)

Auf eine tatsächliche Veräußerung kommt es nicht an. Diese Bemessungsgrundlage ist unabhängig von der Art des Erwerbes für die Berechnung der Eintragungsgebühr heranzuziehen.

Die Grundbuchsgebührenverordnung - GGV, BGBl II 2013/511, gibt u. a. Auskunft über die „Bezifferung“ des Wertes des einzutragenden Rechts und der erforderlichen Bescheinigung. Zur Bescheinigung können hierfür geeignete Urkunden, wie ein Kaufvertrag oder auch der Einheitswertbescheid, oder sonstige Bescheinigungsmittel wie insb. Immobilienpreisspiegel, Fotos, Inserate, vorgelegt werden.

Begünstigte Erwerbsvorgänge (§ 26a GGG)

Abweichend von § 26 GGG ist für die Bemessung der Eintragungsgebühr bei den nachstehend angeführten begünstigten Erwerbsvorgängen der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30 % des Werts des einzutragenden Rechts (§ 26 Abs 1) GGG heranzuziehen:

bei Übertragung einer Liegenschaft an den Ehegatten oder eingetragenen Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft) an den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, an

*ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder an Geschwister, Nichte oder Neffen des Überträgers;
bei Übertragung einer Liegenschaft aufgrund einer Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder eines Zusammenschlusses von Gesellschaften, aufgrund eines Erwerbsvorgangs zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter oder aufgrund der Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft;
dies gilt jeweils auch für die Übertragung ideeller Anteile an diesen Grundstücken, bzw. Liegenschaften.*

Die Ermäßigung der Bemessungsgrundlage tritt nur ein, wenn sie in der Eingabe unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen wird.

Bei der Eintragung zum **Erwerb eines Pfandrechts** und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bestimmt sich der Wert nach dem Nennbetrag (Höchstbetrag) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherung. Bei Afterpfandrechten kann dieser Wert nie größer sein als der der belasteten Forderung.

Wird die Eintragungsgebühr von mehreren Berechtigten in einer Eingabe verlangt, so ist die Eintragungsgebühr für jeden Berechtigten nach dem Wert seiner Rechte zu berechnen.

Wird eine Eintragung zum Erwerb eines Rechtes gemeinschaftlich von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Personen begehrt, so ist die Gebühr nur nach dem Anteil des Gebührenpflichtigen zu berechnen.

Die Bemessungsgrundlage von Pfandrechten die weder einen Nennbetrag noch einen Höchstbetrag haben, ist nach dem Bewertungsgesetz zu ermitteln.

Für die Berechnung steht folgender Link zur Verfügung: [BMF – Berechnungsprogramme – Berechnung betreffend Bewertung von Renten \(§ 16 BewG\)](#).

2.4.3.2. Grundsätzliches

Auszugehen ist davon, dass das Gerichtsgebührenrecht an formale äußere Tatbestände anknüpft. Äußerer Tatbestand ist in diesem Zusammenhang die Einverleibung des Rechtes im Grundbuch. Die Beurteilung der Gebührenpflicht hat daher daran anzusetzen, welcher Eintragungsvorgang (oder welche Eintragungsvorgänge) konkret stattgefunden hat (haben). Wenn es im Grundbuch faktisch nur zu einem einzigen Eintragungsvorgang kommt, ist die Eintragungsgebühr nur einmal vorzuschreiben.

Es ist auch nicht zu untersuchen, ob diese Eintragung hätte bewilligt werden dürfen oder bei einer anderen Gestaltung keine Gebühr angefallen wäre (VwGH 27.1.2005, 2004/16/0140).

Auch der Umstand, dass einer Eintragung des Eigentumsrechts nur deklaratorischer Charakter zukommt, vermag die Gebührenpflicht nicht zu beseitigen (VwGH 18.10.1977, 2057, 2058/77).

2.4.3.3. Zahlungspflicht

Für die Eintragungsgebühr sind zahlungspflichtig:

§ 25 Abs. 1 GGG:

- a) derjenige, der den Antrag auf Eintragung (Hinterlegung), pfandweise Beschreibung, Einreihung stellt,
- b) derjenige, dem die Eintragung zum Vorteil gereicht und
- c) bei Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung auch der Verpflichtete, soweit die Eintragungsgebühr nicht nach § 75 EO dem Gläubiger zur Last fällt.

Ist ein nach § 38 lit. c GBG 1955 vorgemerktetes Pfandrecht nachträglich gelöscht worden, weil sich in der Folge auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung einer Behörde herausgestellt hat, dass die der Pfandrechtseintragung zugrunde liegende Forderung von Anfang an nicht bestanden hat, so erlischt die vorgesehene Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen.

Die Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr erlischt, wenn die Grundbuchseintragung auf Grund eines Rekurses gegen den Bewilligungsbeschluss gelöscht wird. Bereits entrichtete Gerichtsgebühren sind zurückzuzahlen; bei teilweiser Löschung sind entrichtete Gerichtsgebühren verhältnismäßig zurückzuzahlen.

Die Eintragungsgebühr ist sowohl von demjenigen, der den Antrag auf grundbücherliche Eintragung stellt, als auch von demjenigen zu entrichten, dem die Eintragung zum Vorteil gereicht (zur ungeteilten Hand, § 7 Abs. 4 GGG, VwGH 4.7.1960, 471/59).

2.4.3.4. Entstehung der Gebührenpflicht

TP 9 lit a GGG: Die Eingabengebühr wird mit Überreichung des Grundbuchgesuchs fällig (§ 2 Z 2 GGG)

TP 9 lit. b GGG: Die Eintragungsgebühr wird mit der Vornahme der Eintragung fällig; In den Fällen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer zu dem für die Fälligkeit der Grunderwerbsteuer maßgebenden Zeitpunkt (§ 2 Z 4 GGG)

TP 9 lit. d GGG: Die Gebühren werden für Auszüge aus dem Hauptbuch des Grundbuches und aus dessen Hilfsverzeichnissen mit deren Bestellung (Veranlassung) fällig.

Zahlungspflichtig ist derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden (§ 7 Abs. 1 Z 3 GGG).

Grundbuchabschriften und Abschriften aus den Hilfsregistern werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.

2.4.4. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen

In der Tarifpost 10 finden sich Eingaben- und Eintragungsgebühren für Eintragungen in das Firmenbuch sowie für Eintragungen in das Schiffsregister und für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge sowie Ausdrücke für Jahresabschlüsse.

2.4.4.1. Firmenbuch

Der Eingabengebühr nach TP 10 lit. a GGG unterliegen Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichts, Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen.

Eingabengebühr:

Die Eingabengebühr ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe mehrere Anträge enthält.

Die Eingabengebühr bestimmt sich nach der bei Einbringung der Eingabe bestehenden Rechtsform des Rechtsträgers.

Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden, erhöht sich die Eingabengebühr um 18 Euro.

Die Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung im Firmenbuch geführt hat. Die Anregung auf Vornahme einer amtswegigen Löschung ist gebührenfrei.

Zahlungspflichtig sind

- a) bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei (Ausnahme § 7 Abs 1 Z 2 b GGG);
- b) bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen, mit denen eine in TP 10 I lit. c Z 12 GGG angeführte Eintragung begehrt wird, die betroffene Genossenschaft (§ 7 Abs.1 Z 2b GGG).

Entstehung der Gebührenpflicht:

Der Anspruch des Bundes auf die Eingabengebühr entsteht mit der Überreichung der Eingabe, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift (§ 2 Z 2 GGG).

Bei Nichtentrichtung der Eingabengebühren sind die Bestimmungen des § 31 GGG anzuwenden.

Eintragungsgebühr:

Kosten, die durch Veröffentlichungen von Anzeigen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.

Die Eintragungsgebühr nach TP 10 lit. b und c GGG ist bei Zutreffen mehrerer dort angeführter Tatbestände für jede einzelne der Eintragungen zu entrichten.

Bei Eintragungen mehrerer vertretungsberechtigter Personen und Funktionen ist für jede einzelne dieser Eintragungen die Eintragungsgebühr nach TP 10 lit. c zu entrichten.

Wird die Eintragung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen geändert oder gelöscht, so ist in den Fällen, in denen gleichzeitig die Neueintragung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen erfolgt, sowohl für die Änderung und Löschung als auch für die Neueintragung die Eintragungsgebühr nach TP 10 lit. c GGG zu entrichten.

Die Eintragungsgebühr für die Neueintragung, Änderung oder Löschung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen ist auch dann für jede einzelne dieser Eintragungen zu entrichten, wenn sich die Vertretungsbefugnis auf mehrere Personen gemeinsam bezieht (Kollektivvertretung) oder wenn Gegenstand der Eintragung eine Änderung im Vertretungsrecht (Änderung von Kollektivvertretung auf Einzelvertretung oder umgekehrt) ist.

Die Eintragung von **Namensänderungen** ist von den **Eintragungsgebühren befreit**.

Eintragungen in das Firmenbuch, die sich auf Änderungen der Höhe der Einlage eines Kommanditisten beziehen, unterliegen der Eintragungsgebühr nach TP 10 lit. c Z 9 GGG; wird bei mehreren Kommanditisten die Höhe der Einlage geändert, so ist für jede Änderung die Gebühr zu entrichten (Anmerkung 12 zu TP 10 Z lit b und c).

Ausländische Rechtsträger, die im Firmenbuch eingetragen werden, weil sie im Inland eine Zweigniederlassung errichten, unterliegen der Gebührenpflicht nach TP 10 lit. b und c GGG.

Die Eintragung der Zweigniederlassung eines Rechtsträgers unterliegt der Gebührenpflicht nach TP 10 I lit. b GGG.

Im Fall der **Löschung** eines Rechtsträgers sind alle damit verbundenen Löschungen von den **Eintragungsgebühren befreit**.

Einreichungen gemäß § 277 bis 281 UBG die mangels Überschreitens der Umsatzerlösgrenze in Papierform erfolgen dürften, die aber dennoch im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden, sind von der Eintragungsgebühr nach TP 10 I lit. b Z 5 a GGG befreit; die Gebührenbefreiung ist unter ziffernmäßiger Angabe der Umsatzerlöse geltend zu machen.

In Firmenbuchsachen sind die Rechtsmittelgebühren in der TP 10 lit. a GGG geregelt.

2.4.4.2. Schiffsregister

Pauschalgebühren gemäß TP 10 II GGG sind für Eintragungen zum **Erwerb einer Schiffshypothek** zu entrichten, dabei gilt die Anmerkung 7 zur TP 9 GGG sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben werden.

Zahlungspflichtig für die Pauschalgebühren (TP 10 II GGG) ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfindet (§ 7 Abs. 1 Z 4 GGG); bei Eintragungen der Zugehörigkeit einer Genossenschaft zu einem Revisionsverband oder zu einer sonstigen Revisionseinrichtung oder der Befreiung einer Genossenschaft von der Verbandspflicht sowie der Durchführung der Revision, die betroffene Genossenschaft (§ 7 Abs. 1 Z 2a GGG).

Entstehung der Gebührenpflicht:

Die Gebührenpflicht entsteht hinsichtlich der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder Register mit der Vornahme der Eintragung.

Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden (Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs, Jahresabschlüsse, Schiffsregisterauszüge), werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird. Sie unterliegen der Gebühr nach TP 10 III GGG.

Zahlungspflichtig ist derjenige, der diese Auszüge bestellt, veranlasst bzw. selbst herstellt oder in dessen Interesse die Ausstellung erfolgt (§ 7 Abs. 1 Z 3 GGG).

Für die Abschriften aus der **Urkundensammlung** des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten sind Gebühren nach TP 15 GGG zu entrichten.

Gebührenfreiheit:

Gebührenbefreiungsvorschriften bestehen zur Förderung der Neugründung von Betrieben (**NeuFöG** – siehe Skriptum Gebührenbefreiungen).

Die Gebührenfreiheit aus dem Grund der Verfahrenshilfe (§ 8 GGG) erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge und Ausdrücke aus der Firmenbuchdatenbank.

2.4.5. Beglaubigungen und Beurkundungen

TP 11 GGG:

Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde wird nach dem Wert des Gegenstandes ohne Abzug von Schulden und Barauslagen und Gebühren bemessen. Nebengebühren sind aber bei Bestimmung des Wertes des Gegenstandes nicht zu berücksichtigen.

Bei der Beglaubigung von Unterschriften auf einer Schuld- und Pfandbestellungsurkunde ist der Berechnung der Beglaubigungsgebühr nach TP 11 lit. a Z 1 GGG der Nennbetrag (Höchstbetrag) zugrunde zu legen; die Nebengebührensicherstellung bleibt unberücksichtigt.

Wenn die Unterschriften mehrerer Personen beglaubigt werden, so ist die Beglaubigungsgebühr nach TP 11 lit. a Z 1 GGG für jede Unterschrift vom Gesamtwert zu bemessen.

Auf einer Vorrangseinräumungserklärung ist als Bemessungsgrundlage das vortretende Recht maßgebend.

Bei einer Kollektivzeichnung ist nur die einfache Beglaubigungsgebühr zu entrichten.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Urkunde, aus der sich der Wert des Gegenstandes nicht unmittelbar ergibt, ist die Gebühr nach TP 11 lit. a Z 2 GGG zu entrichten.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift ist zusätzlich zu der Gebühr nach TP 11 lit. a GGG eine wertunabhängige weitere Gebühr von 18 Euro zu entrichten, und zwar unabhängig vom Wert des zugrunde liegenden Rechts. Die Zusatzgebühr fällt auch dann bloß einmal an, wenn gleichzeitig die Unterschriften mehrerer Personen auf einer Urkunde beglaubigt werden.

Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet.

Für die Beglaubigung von Ziffernangaben ist die doppelte Gebühr zu TP 11 lit. b GGG zu entrichten.

Wenn sich aus den Verträgen ergibt, dass es sich um eine jährlich wiederkehrende Zahlung handelt, ist die Bewertungsregelung des § 58 JN heranzuziehen (auch wenn hier die Verweiserregelung des § 14 GGG nicht unmittelbar zur Anwendung kommt) und der 10-fache Jahresbetrag Bemessungsgrundlage.

TP 11 lit. b GGG:

Für die Beglaubigung von Abschriften, die von den Parteien überreicht werden (Beglaubigung von Urkundenabschriften, die beispielsweise zwecks Vorlage an das Finanzamt, aber auch zu anderen Zwecken hergestellt wurden) ist eine Gebühr von derzeit 2,21 Euro pro angefangener Seite zu entrichten.

TP 11 lit. c GGG:

Für die Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen Beurkundung bedürfen, für die Aufnahme von Testamenten und von Wechsel und Scheckprotesten, sowie Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften oder Zeugnissen aus den im Notariatsarchiv befindlichen Akten gelten die im Notariatstarifgesetz (NTG) die für die gleichen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren.

Nach § 28 NTG ist für die Errichtung von letztwilligen Anordnungen die dreifache, für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten die vierfache, und für die Errichtung von sonstigen Verträgen das Sechsfache der Zeitgebühr zu entrichten.

Für die Kundmachung von Testamenten gelten § 29 NTG (Vidimierung) und die Schreibgebühr nach § 32 NTG (derzeit 1,80 € je Seite).

Zahlungspflicht:

Zahlungspflichtig sind der Antragsteller sowie jede Person, deren Unterschrift beglaubigt oder deren Erklärung beurkundet wird (§ 27 GGG) zur ungeteilten Hand (§ 7 Abs. 4 GGG).

Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften werden erst vorgenommen, wenn die Gebühr hierfür beigebracht oder die Ermächtigung zum Gebühreneinzug erteilt ist (Anm. 10 zu TP 11 GGG).

2.4.6. Sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

Hier einige Verfahren im Detail:

Für Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse ist die Pauschalgebühr in Tarifpost 12 lit. a Z 1 GGG normiert.

Wenn im Verfahren über die **Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens** ein Vergleich geschlossen wird, ist keine weitere Pauschalgebühr zu bezahlen.

Anm. 2: Die Pauschalgebühr nach TP 12 lit. a Z 1 ist für einen Antrag nach **§ 98 EheG** nicht zu entrichten, wenn dieser in einem Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG gestellt wird.

Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a EheG (einvernehmliche Scheidung):

Bei Einbringung des Antrags ist die Pauschalgebühr nach TP 12 lit. a Z 2 GGG beizubringen.

Anm. 2 a: Wird der Antrag auf Scheidung der Ehe im Einvernehmen nach § 55a EheG während eines zwischen den Ehegatten anhängigen Rechtsstreits wegen Ehescheidung gestellt, so entfällt die Zahlungspflicht nach Tarifpost 12 lit. a Z 2 GGG, sofern zwischen der **Einbringung der Scheidungsklage** und jener des **Scheidungsantrags** nicht mehr als drei Jahre verstrichen sind (*das streitige Ehescheidungsverfahren wird gemäß § 460 Z 10 ZPO unterbrochen und das außerstreitige Scheidungsverfahren nach § 55a EheG durchgeführt. Achtung: Eine im streitigen Verfahren bewilligte Verfahrenshilfe gilt nicht automatisch im außerstreitigen Verfahren, weil sie nur in dem Verfahren gilt, für das sie bewilligt worden ist.*)

Anm. 3: Für die Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG ist – unabhängig davon, ob sie dem Gericht unterbreitet oder vor Gericht geschlossen wurde – neben der Gebühr nach TP 12 lit. a Z 2 eine weitere Pauschalgebühr von 312,-- Euro zu entrichten. Ist Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte, so beträgt die Pauschalgebühr 468,-- Euro. (*Hier wird bei der Pauschalgebühr zwischen einer „einfachen“ und einer „qualifizierten“ Scheidungsvereinbarung unterschieden. Die höhere Pauschalgebühr ist gerechtfertigt, weil sich dabei die Parteien die sonst mit der Urkundenerrichtung für eine Grundbucheintragung verbundenen Kosten ersparen.*)

Anm. 3a: Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55 a EheG und Vereinbarungen nach § 55 a Abs 2 EheG sind auf Antrag für diejenige Partei gebührenfrei, deren Vermögen den Wert von € 4.944,-- und deren jährliche Einkünfte € 14.834,-- nicht übersteigen. (BGBl I 19/2015 bzw. BGBl. II 152/2017).

Pauschalgebühren für weitere in der Tarifpost 12 genannte Verfahren:

- Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe (§§ 97 ff AußStrG); Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen zum Schutz des Vermögens Erwachsener sowie Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Annahme volljähriger Wahlkinder an Kindes statt
- Feststellung von Ansprüchen auf Ausstattung;
- Verfahren zur Erneuerung oder Berichtigung von Grenzen (§§ 850 ff ABGB);

- Verfahren nach dem Landpachtgesetz;
- Regelung der Rechte der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache nach §§ 835, 836 ABGB;
- Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB);
- Anträge auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnungsnahme (§ 92 ABGB);
- Verfahren über die Annahme eines volljährigen Wahlkindes an Kindesstatt (§§ 191 ff ABGB);
- Todeserklärung und Beweisführung des Todes;
- Kraftloserklärung von Urkunden;
- Verfahren vor dem Bezirksgericht nach § 37 MRG;
- Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken (§ 11 LiegTeilG);
- Einräumung eines Notwegs;
- Gesuche zwecks Erlags bei der Verwahrungsabteilung;
- Anträge nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002
- Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen samt allfälliger Rechtsmittelgebühren;
- Verfahren über den Kostenersatz nach §§ 31 oder 138 WRG 1959 samt allfälliger Rechtsmittelgebühren;
- Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gem. § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes samt allfälliger Rechtsmittelgebühren;
- Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz;
- Verfahren zur gerichtlichen Bestellung eines Schiedsrichters (§ 587 oder 591 ZPO), über die Ablehnung eines Schiedsrichters und über die Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters;
- In Verfahren nach dem § 104a AußStrG (Bestellung eines Kinderbeistandes) nach Ablauf von sechs Monaten ab Bestellung eines oder mehrerer Kinderbeistände;
- In Verfahren nach dem § 106b AußStrG (Beauftragung der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler) nach Ablauf der ersten fünf Monate ab Beauftragung der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler;
- sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren ausgenommen die in der Anmerkung 11 genannten Verfahren.

Anmerkung 11 zu TP 12 GGG (Inkrafttreten ab 01.09.2017):

Gebührenfrei sind, soweit nicht ausdrücklich anders angeordnet:

- Verfahren nach dem UbG und dem HeimAufG,
- Verfahren nach dem Tuberkulosegesetz und dem Epidemiegesetz,
- Verfahren über die Abstammung (§§ 81 ff AußStrG),
- Verfahren über die Annahme minderjähriger Wahlkinder an Kindesstatt und zur Anerkennung solcher ausländischen Entscheidungen,
- Verfahren über die Regelung der Obsorge und der persönlichen Kontakte (§§ 104 ff AußStrG),
- Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (§§ 111a ff AußStrG),
- Verfahren über die Sachwalterschaft (Erwachsenenschutzverfahren (§§ 116a ff AußStrG) Inkrafttreten ab 01.07.2018) und
- Verfahren über die Erklärung der Ehemündigkeit nach § 1 Abs. 2 EheG.

TP 12 Anmerkung 3b GGG:

Für sonstige Vereinbarungen in einem außerstreitigen Verfahren, deren Gegenstand bei selbständiger Geltendmachung einem anderen außerstreitigen Verfahren zuzuordnen wäre, ist zusätzlich die für das andere außerstreitige Verfahren vorgesehene Pauschal- oder gegebenenfalls Vergleichsgebühr zu entrichten; die für das Außerstreitverfahren, in dem die Vereinbarung geschlossen wurde, entrichtete oder zu entrichtende Pauschalgebühr ist dabei nicht einzurechnen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Vereinbarung in einem streitigen Verfahren oder als prätorischer Vergleich geschlossen wird.

Zahlungspflicht:

Zahlungspflichtig sind (§ 28 GGG):

1. bei Verfahren über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB) derjenige, dem die Zahlung eines Abgeltungsbetrages auferlegt wird, wird der Antrag aber zur Gänze abgewiesen, der Antragsteller;
2. bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 EheG) beide Ehegatten;
3. bei Einspruch des Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken der Gläubiger und die Eigentümer der Liegenschaften;
4. bei Ermittlung der Entschädigung in Enteignungs- und enteignungsähnlichen Fällen derjenige, zu dessen Gunsten die Enteignung oder der enteignungsähnliche Vorgang stattfindet;

5. bei den in § 117 Abs. 4 bis 6 WRG 1959 geregelten Verfahren über den Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 und 4 oder § 138 Abs. 3 und 4 WRG 1959 der Bund;
6. bei Verfahren nach dem Privatstiftungsgesetz der Antragsteller, bei amtswegig eingeleiteten Verfahren derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfindet;
7. bei Bestellung eines Kinderbeistandes nach § 104a AußStrG jede Partei; den Minderjährigen trifft jedoch keine Gebührenpflicht;
8. bei Beauftragung der Familiengerichtshilfe nach § 106b AußStrG jede Partei; den Minderjährigen trifft jedoch keine Gebührenpflicht;
9. in allen übrigen Fällen die Antragsteller.

Entstehung der Gebührenpflicht

Für die in der TP 12 lit. a bis c, f und j GGG angeführten außerstreitigen Verfahren mit Überreichung der ersten Eingabe, bei Protokollanträgen mit Beginn der Niederschrift, bei einer Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG oder einem anderen Vergleich über einen in Verfahren außer Streitsachen geltend zu machenden Anspruch mit der Beurkundung des Verhandlungsprotokolls durch den Richter; für die in der TP 12 lit. d GGG angeführten außerstreitigen Verfahren mit deren rechtskräftiger Beendigung, im Fall der TP 12 lit. d Anmerkung 4 mit Beendigung, spätestens 1 Jahr nach dem letzten Verfahrensschritt, für das in der TP 12 lit. h Z 2 angeführte Verfahren mit Ablauf von sechs Monaten ab Zustellung des Bestellungsbeschlusses beziehungsweise jeweils nach dem Ablauf der weiteren zwölf Monate; für das in Tarifpost 12 lit. i Z 2 angeführte Verfahren mit Ablauf von fünf Monaten ab Beauftragung der Familiengerichtshilfe beziehungsweise jeweils nach dem Ablauf der weiteren drei Monate.

2.4.7. Rechtsmittelgebühren betreffend sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens

TP 12a GGG

Pauschalgebühren für Rechtsmittelverfahren in sonstigen Geschäften des außerstreitigen Verfahrens mit Ausnahme der Verfahren nach Tarifpost 12 lit. d)

- a) für Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren)
das Doppelte der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren
- b) für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren)
das Dreifache der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren.

Anmerkungen:

1. Gebührenpflichtig sind nur Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Gegenstand des Verfahrens, nicht gegen Zwischenentscheidungen und Entscheidungen in Zwischenverfahren.
2. Für die Berechnung der Pauschalgebühren nach Tarifpost 12a ermitteln sich die für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren nach den für dieses Verfahren zum Zeitpunkt der Rechtsmittelerhebung geltenden Gebührenbestimmungen.

Zahlungspflichtig ist der Rechtsmittelwerber (§ 7 Abs. 1 Z 1a GGG). **Der Gebührenanspruch** entsteht mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit. j GGG).

2.5. Strafverfahren aufgrund von Privatanklagen

Eingaben- und Fortsetzungsgebühren

- Tarifpost 13** lit. a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens,
- lit. b) 1. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, soweit sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind, Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte und Berufungsanmeldungen,
2. Nichtigkeitsbeschwerden,
- lit. c) sonstige Anträge nach dem Mediengesetz,
- lit. d) für das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen nach lit. c).

Anmerkung: Die Eingabengebühr nach TP 13 lit. b Z 1 GGG ist in der gleichen Höhe auch für Berufungsanmeldungen zu entrichten; in diesen Fällen entfällt eine Gebührenpflicht für die Einbringung der Berufungsausführung.

In der Tarifpost 13 GGG wird klargestellt, dass in Privatanklageverfahren alle verfahrenseinleitenden Anträge, einschließlich von Fortsetzungsanträgen einer Eingabengebühr (bzw. Fortsetzungsgebühr gleicher Höhe) unterliegen. In der Tarifpost 13 lit. a GGG werden mithin alle Anträge des Privatanklägers auf Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens erfasst (z. B. nach den §§ 8a, 14, 16, 33 und 34 Mediengesetz), in der Tarifpost 13 lit. c GGG alle sonstigen Anträge nach dem Mediengesetz, die ein neues Verfahren (wenn auch kein Strafverfahren) einleiten. Demnach lösen auch Anträge auf Durchsetzung der Veröffentlichung nach § 20 Mediengesetz eine Gebührenpflicht aus.

Die **Fälligkeit** für die Gebühren nach TP 13 GGG richtet sich nach § 2 GGG und **Zahlungspflicht** nach § 7 GGG.

2.6. Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden

Tarifpost 13a GGG enthält unter anderem

- a) Pauschalgebühren für Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts,
 - in
 - Rekursverfahren gegen Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung des Patentamts,
 - Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien,
 - Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts,
 - Revisionsverfahren und Rekursverfahren im Sinne des § 519 Z 2 ZPO gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes,
 - Rekursverfahren gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts,
 - Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien (Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes)
- b) Pauschalgebühren für Berufungen gegen Entscheidungen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer,
- c) Pauschalgebühren für Berufungen gegen Entscheidungen der Notariatskammer
- d) Pauschalgebühren für Rekurse gegen Bescheide der Übernahmekommission.

Zahlungspflichtig ist der Rechtsmittelwerber; der **Anspruch des Bundes** auf die Gebühr **entsteht** für die in der TP 13a lit a GGG angeführten Rechtsmittelverfahren **zwei Wochen nach dem Einlangen** der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht Wien; für die in der TP 13a lit b bis d angeführten Rechtsmittelverfahren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Rechtsmittelgericht.

2.7. Justizverwaltung

In der **Tarifpost 14 GGG** sind Pauschalgebühren für bestimmte Justizverwaltungsangelegenheiten geregelt, **wie z.B.** für das Zeugnis über das in Österreich geltende Recht (§ 186 Abs. 2 AußStrG), für Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr, für Anträge um Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste, der Mediatoren, der Ausbildungseinrichtungen und Lehrgänge für Mediation in Zivilrechtssachen, für Eingaben zur Ersteintragung von Lobbying-Unternehmen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register, für die elektronische Einsicht in die Geschäftsregister der Verfah-

rensautomation Justiz je abgefragtem Geschäftsfall. Weiters ab 01.01.2018 i.d.F. des IRÄG 2017 für die elektronische Abfrage von Daten über Exekutionsverfahren (§§ 427 f EO) je Abfrage.

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfindet (§ 7 Abs. 1 Z 4 GGG).

Die **Fälligkeit** hinsichtlich der Pauschalgebühren nach TP 14 Z 1 GGG entsteht mit der Abgabe der Erledigung des Antrags an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung (§ 2 Z 6 GGG), hinsichtlich der in TP 14 Z 2, 3, 8 bis 11 und 13 bis 15 sowie Anmerkung 3 angeführten Anträge mit deren Überreichung, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift (§ 2 Z 7 GGG), hinsichtlich der in der TP 14 Z 7 GGG angeführten Pauschalgebühren mit der Vornahme der erstmaligen Eintragung bzw. der Eintragung mit dem Beginn des Verlängerungszeitraums (§ 2 Z 7a GGG), und hinsichtlich der in der TP 14 Z 3a GGG angeführten Pauschalgebühr mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Eintragungsmöglichkeit und sodann mit dem Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres (§ 2 Z 7b GGG) hinsichtlich der in TP 14 Z 6 und 12 GGG angeführten Pauschalgebühr wird diese mit der Bekanntmachung fällig (§ 2 Z 7c GGG) sowie bei elektronischen Abfragen mit der Vornahme der Abfrage (§ 2 Z 8a GGG).

Die Pauschalgebühr für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung einer Liegenschaft, eines Superädifikates oder Baurechts in der Ediktsdatei durch den von der Verkäuferseite beauftragten Notar findet sich in der TP 14 Z 6 GGG. Mit der Einführung dieser Pauschalgebühr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Amtshandlung des Notars keinerlei Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren mehr aufweist.

Die **Zahlungspflicht** für die **Bekanntmachungsgebühren** richtet sich nach § 7 Abs. 1 Z 5 GGG und jene für **elektronische Abfragen** nach § 7 Abs. 1 Z 3a GGG.

Zahlungspflichtig im Wege des Einziehungsverfahrens (§ 4 Abs. 4 GGG) ist demnach derjenige Notar, der die Einstellung in die Ediktsdatei zu Zwecken der Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung vornimmt (§ 7 Abs. 1 Z 5 GGG). Fällig wird die Entscheidungsgebühr bereits mit Einstellung in die Ediktsdatei (Freigabe zur Veröffentlichung) seitens des Notars (§ 2 Z 7c GGG). Das die Gebührenpflicht auslösende Objekt der freiwilligen Feilbietung ist jeweils eine Liegenschaft (bezeichnet mit einer Einlagezahl eines Grundbuchs) oder, wenn nur dieser versteigert wird, ein Liegenschaftsteil (umfassend ein oder mehrere Grundstücke einer Einlagezahl eines Grundbuchs) bzw. nach Begründung von Wohnungseigentum jeweils das einzelne Wohnungseigentumsobjekt (bezeichnet mit der entsprechenden B-LNr. der Einlagezahl eines Grundbuchs). Werden hingegen mehrere Grundstücke einer Einlagezahl nicht gemeinsam an einen Bieter, sondern gesondert versteigert (z. B. im Hinblick auf

eine geplante Parifizierung, sodass in Wahrheit mehrere Feilbietungsvorgänge für unterschiedliche Liegenschaftsteile notwendig sind), so unterliegen diese gesondert jeweils als eigenständige freiwillige Feilbietung einer Liegenschaft der Gebührenpflicht nach der Tarifpost 14 Z 6 GGG (siehe die Anmerkung 2a zur Tarifpost 14 GGG). Gleiches gilt in Ansehung von Baurechten und Superädifikaten.

2.8. Gemeinsame Bestimmungen zu I bis VI (TP 15 GGG)

Die Gebühren für Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Ausdrücke) aus der Urkundensammlung des Grund- oder Firmenbuchs die einer Partei ausgestellt werden, werden in TP 15 a) GGG normiert.

Für sonstige Amtsbestätigungen (Zeugnisse), die einer Partei ausgestellt werden ist TP 15 b) GGG heranzuziehen.

Beglaubigungen nach § 190 AußStrG sind als Amtsbestätigungen anzusehen.

Abschriften aus dem Hauptbuch und den Hilfsverzeichnissen des Grundbuchs sowie Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach TP 9 lit. d GGG, Abschriften aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs sowie Abschriften aus dem Schiffsregister unterliegen der Gebühr nach TP 10 Z III GGG.

2.8.1. Gebührenfrei sind

- a) die erste Ausfertigung einer Entscheidung oder eines Vergleiches, die einer Partei von Amts wegen oder auf Antrag erteilt wird;
- b) die erste Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses für jene Personen und Behörden, die nach den Zustellvorschriften zu verständigen sind;
- c) die erste Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses für den Bevollmächtigten (Vertreter) des Antragstellers;
- d) die Bestätigung der Vollstreckbarkeit auf der Ausfertigung des Exekutionstitels;
- e) bis zu zwei Abschriften eines Protokolls für jede der Parteien;
- f) Amtsbestätigungen, die dem Insolvenzverwalter erteilt werden;
- g) Amtsbestätigungen, die in Pflugschafts- und Sachwalterschaftssachen sowie in Verlassenschaftssachen, in denen von Amts wegen keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, ausgestellt werden.

2.8.2. Kopierkosten

TP 15 Anmerkung 6 GGG: Für unbeglaubigte Aktenabschriften oder –ablichtungen und sonstige Kopien sowie Ausdrücke ist eine Gebühr in Höhe von 70 Cent für jede Seite zu entrichten, werden sie von der Partei unter Inanspruchnahme gerichtlicher Infrastruktur zur Her-

stellung solcher Abschriften, Ablichtungen, Kopien oder Ausdrücke selbst angefertigt, eine Gebühr in Höhe von 36 Cent für jede Seite.

Dies gilt für die einer Partei ausgestellte Kopie einer elektronischen Datei – unter der Voraussetzung, dass die Datei nicht auf Betreiben der Partei erstellt wurde – mit der Maßgabe, dass die Datei einer Seite gleichzuhalten ist.

Wenn eine Partei oder ein Parteienvertreter Kopien aus einem Gerichtsakt oder aus den Urkundensammlungen des Grundbuchs oder des Firmenbuchs wünscht, sind diese **Kopien grundsätzlich von einem Justizbediensteten herzustellen**. Zumindest für die Akteneinsicht ergibt sich dies schon aus § 89i Abs. 1 GOG, wonach das Recht auf Akteneinsicht auch den Anspruch umfasst, Ablichtungen aus den Akten zu erhalten.

Durch die Partei selbst, ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Infrastruktur hergestellte Aktenabschriften, - ablichtungen und sonstige Kopien ist keine Gebühr zu entrichten.

Jedenfalls unzulässig ist es, Parteien oder Parteienvertretern Akten oder Urkunden zur Herstellung von Kopien außerhalb des Gerichtsgebäudes mitzugeben (§ 170 Abs. 3 Geo).

Für die Ausstellung einer **Apostille** nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 28/1968 ist eine Gebühr nach TP 15 Anmerkung 6 b GGG zu entrichten.

Bei der Apostille handelt es sich gemäß dem genannten BGBl zur Umsetzung des Haager Beglaubigungsübereinkommens um eine „Unterzeichnungsbestätigung“, daher um eine Amtsbestätigung iS der TP 15 lit. b GGG.

Zahlungspflichtig ist derjenige, der diese Schriftstücke bestellt, veranlasst bzw. selbst herstellt oder in dessen Interesse die Ausstellung erfolgt (§ 7 Abs. 1 Z 3 GGG).

Sämtliche gebührenpflichtige Abschriften, Ausdrücke, Dateien und Vervielfältigungen sowie Amtsbestätigungen, Zeugnisse und Apostillen nach der Tarifpost 15 (einschließlich deren Anmerkungen) werden der Partei erst überlassen, wenn die Gebühr hierfür beigebracht oder die Ermächtigung zum Gebühreneinzug erteilt ist.

B. Gebührenbefreiungsvorschriften

1. Rechtsquellen

1.1. Förderungsrechtliche Gebührenbefreiungen auf Grund einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG

- Wohnbauförderungsgesetz 1984 – WFG 1984 (§ 53)
- Wohnhaussanierungsgesetz – WSG (§ 42)

1.2. Gebührenbefreiungen in Staatsverträgen und internationalen Übereinkommen

- Soziale Sicherheit
- Fürsorge und Kriegsopferversorgung
- Geld- und Kreditwesen
- Wasserbautenförderung
- Amtssitzabkommen
- Sonstige internationale Abkommen

1.3. Die in § 10 Abs 1 und in § 13 Abs 1 GGG angeführten Gebührenbefreiungen

- Bundesimmobiliengesetz (§ 45)
- Bundesforstegesetz 1996 (§ 12)
- ORF-Gesetz – ORF-G (§ 44)
- Bundesstatistikgesetz (§ 10)
- Agrarverfahrensgesetz 1950 – AgrVG 1950 (§ 15)
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG (§ 80)
- Neugründungs-Förderungsgesetz – NeuFöG (§§ 1- 6)
- Euro-Justiz-Begleitgesetz – 1. Euro – JuBeG
- Euro-Genossenschaftsbegleitgesetz – Euro-GenBeG
- Bundesgesetz betreffend Steuerliche Sonderregelung für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaft öffentlichen Rechts § 1 (1) des Art 34 BBG 2001

1.4. Die in Art VI Z 28 GGG angeführten Gebührenbefreiungen

- Ausgliederungen und ähnliche Vorgänge

- Sonstige

1.5. Gebührenbefreiungen, die innerstaatlich seit Jahresbeginn 2011 neu geschaffen wurden

2. Nähere Erläuterungen zu den am häufigsten vorkommenden Gebührenbefreiungen

2.1. § 53 Wohnbauförderungsgesetz 1984

Abs. 3:

Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlasst sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit. Bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, dass die Nutzfläche 130 m², bei mehr als fünf in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen 150 m² nicht übersteigt.

Abs. 4:

Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nach Abs. 3 ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem gemäß § 2 des Gerichtsgebührengesetzes die Gebührenpflicht begründet würde. Fällt aber eine dieser Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt weg, so entfällt damit auch die Gebührenbefreiung nach Abs. 3.

2.2. § 42 Abs 3 Wohnhaussanierungsgesetz (WSG)

Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlasst sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnhaussanierung gefördert werden, sind von den Gerichtsgebühren befreit; bei Wohnungen ist zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, dass die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.

Anmerkung zu beiden Gebührenbefreiungsvorschriften (2.1. und 2.2.):

- Unter die Befreiung von diesen Gerichtsgebühren fallen auch die gerichtlichen Beglaubigungen von Urkunden.
- Es handelt sich um eine sachliche Gebührenfreiheit. Die Gerichtsgebührenbefreiung erstreckt sich bei Vorliegen der im Gesetz geforderten Voraussetzungen auf die Gebühren für die Beglaubigung der Unterschriften (TP 11), die Eingabengebühr (TP 9 lit a) und die Eintragungsgebühren (TP 9 lit b Z 4, 5 und 6). Hingegen sind die Gebühren für Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs (Grundbuchsauszüge) nach TP 9 lit d von der Befreiung nicht umfasst.
- Die Gebührenbefreiung erstreckt sich auch – bei Zutreffen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – auch auf die Vorrangseinräumungserklärung. Für solche Grundbuchsansträge ist keine Eingabengebühr zu entrichten.
- Als Nachweis für die in Anspruch genommene Gebührenbefreiung ist dem Gericht der Zusicherungsbescheid der Landesregierung vorzulegen. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit ist es erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld, die bei grundbücherlichen Eintragungen mit der Vornahme der Eintragung begründet wird, der schriftliche Zusicherungsbescheid bereits erlassen wurde; das Datum des Beschlusses der Landesregierung ist gebührenrechtlich ohne Bedeutung.
- Der Kostenbeamte hat anhand des Zusicherungsbescheides zu prüfen, ob dieser Bescheid vor Vornahme der Eintragung des Pfandrechtes ausgestellt und ob das gewährte Pfandrecht durch die Finanzierung des nach dem WFG 1984 geförderten Bauvorhabens veranlasst wurde.
- Unter Finanzierung iSd § 42 Abs 3 WSG ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Beschaffung der Geldmittel für die Sanierung des geförderten Objekts zu verstehen (VwGH 23.1.2003, 2002/16/0189, VwGH 20.2.2003, 2002/16/0179).
- Im Zusammenhang mit der Gerichtsgebührenbefreiung stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage, ob die in dieser Bestimmung vorgesehene Nutzflächengrenze von 130 bzw 150 m² im jeweils konkreten Fall eingehalten wurde. Entscheidend dafür ist häufig die weitere Frage, ob Keller- oder Dachbodenräumlichkeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Nutzfläche und der dazu ergangenen Judikatur in die Nutzflächenberechnung mit einzubeziehen sind oder nicht. Diese Frage ist aber nicht nur an Hand der Baupläne, sondern auch auf Grund der tatsächlichen Ausstattung der Räumlichkeiten zu beurteilen. Wenn sich diese Ausstattung im Zeitverlauf ändert, kann es von entscheidender Bedeutung sein, welcher Zeitpunkt für die Prüfung dieser Frage herangezogen wird.
- Der Begriff der Nutzfläche iSd § 53 Abs 3 WFG 1984 ist ungeachtet des Umstands, dass § 2 WFG nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, nach § 2 Z 7 WFG 1984 in der ursprünglichen Fassung auszulegen. Nach dieser Bestimmung war als Nutzfläche

die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraums abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnahmen) anzusehen; Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen (VwGH 24.1.2001, 2000/16/0009, VwGH 19.12.2002, 2002/16/0085, VwGH 23.1.2003, 2002/16/0043, VwGH 19.3.2003, 2002/16/0208).

- Bei einem nicht unterkellerten Wohnhaus sind Räume, die im Erdgeschoß gelegen sind, schon deswegen in die Nutzfläche einzubeziehen, weil es sich bei ihnen weder um Kellerräume noch um Dachbodenräume handelt (VwGH 23.1.2003, 2002/16/0043). Bei im **Erdgeschoß gelegenen Räumen** kommt es nicht darauf an, ob sie für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind. (BvWG 28.4.2014, W 176 2006957-1/2E)
- Frage 4 der Revisorentagung 2003 bezieht sich auf die Ausstattungsmerkmale eines im Kellergeschoss befindlichen Raumes (z.B. Werkstatt).
- Frage 6 der Revisorentagung 2000 bezieht sich auf einen im Keller befindlichen Hobbyraum, der von zwei Wohnungseigentümern genützt wird.
- Frage 11 der Revisorentagung 2008 bezieht sich auf eine Waschküche im Dachgeschoss oder im Keller: Im Erdgeschoß und in den Wohngeschossen stellen alle Räume Wohnraum dar, also auch eine Waschküche; im Kellergeschoß nur dann, wenn weitere Einrichtungen zu Wohnzwecken bestehen (z.B. WC, Tischtennisraum, ...); im Dachgeschoss nur, wenn die Waschküche mit einer weiteren Einrichtung, die Wohnzwecken dient, verbunden ist.

Die Annahme es sei nicht relevant, ob ein Kellerraum aufgrund seiner **hohen Luftfeuchtigkeit** (über 70 %) und Schimmelgefährdung nicht für Lagerzwecke geeignet sei und ausschließlich als Waschküche genutzt werden könne, ist unzutreffend. Bei einer Luftfeuchtigkeit, bei der es zu Schimmelbildung kommt, ist eine Eignung zu Wohnzwecken (Lagerzwecken) nicht mehr gegeben. (BvWG 28.12.2015, W 208 2109991-1/3E)

- Die Behauptungen der Beschwerdeführer, dass die betreffenden Kellerräumlichkeiten weder verputzt (nur Farbanstrich) noch mit wasserführenden Leitungen, keinerlei sanitären Einrichtungen oder einer Heizung versehen seien; die vorhandene Verfliesung aufgrund technischer Vorgaben (Brandschutz, Verhinderung von Staubentwicklung etc.) vorhanden sei, sowie dass in den Kellerräumlichkeiten ausschließlich Gerümpel und Werkzeug gelagert sei, bzw. dass in einem Kellerraum die Staubsaugeranlage des Hauses installiert sei, sodass dieser Raum aufgrund der Lärm- und Geruchsbe-

lästigung zu Wohnzwecken in keiner Weise geeignet sei, gehen ins Leere, da diese Räumlichkeiten u.a. mit Bodenbelägen (Fliesen) ausgestattet und zum Teil mit Feinputz versehen sind und ihnen daher die Eigenschaft zuzuerkennen ist, dazu geeignet zu sein, den übrigen Wohnraum, durch Aufbewahrung von Gegenständen des täglichen Bedarfs wie z.B. Lebensmittel, Geschirr, Spielsachen, Koffer, Schuhe usw. zu entlasten (BvWG vom 23.02.2017, W101 2009050-1).

- Frage 20 der Revisorentagung 2006: Sowohl ein Technikraum als auch Gewerberäume (ohne spezifisch gewerbliche Ausstattung) sind, wenn sie im Erdgeschoss liegen, als Wohnnutzfläche anzusehen.
- Die Nutzung eines im Wohnungsverband befindlichen Raumes zur Ausübung einer IT-Dienstleistungstätigkeit führt nicht dazu, dass dieser als Büro bezeichnete Raum nicht zur Wohnnutzfläche zählt (BvWG vom 05.06.2015, W208 2012430-2).
- Frage 14 der Revisorentagung 2004: Eine Loggia ist in die Wohnnutzfläche mit einzubeziehen.
- Frage 2 der Revisorentagung 1999: Dachschrägen haben grundsätzlich bei der Berechnung der Wohnnutzfläche außer Betracht zu bleiben, es sei denn, dass die darunter liegende Fläche noch eingeschränkt zu Wohnzwecken geeignet ist (z.B. für Garderobekästen oder Abstellraum). Räumlichkeiten auch unter einer Raumhöhe von 1,5 Meter können genutzt werden, beispielsweise durch das Aufstellen einer Kommode, eines Bettes oder einer Badewanne. Auf eine konkrete Verwendung kommt es nicht an (BvWG 12.05.2017, W101 2017801-1).
- Die mit einer Wohnung verbundenen Arbeitsräume eines Freiberuflers sind in die Wohnnutzfläche mit einzubeziehen (VwGH 7.12.2000, 2000/16/0061).
- Die Bestimmung des § 53 Abs 4 zweiter Satz WFG 1984 behandelt den nachträglichen Wegfall einer ursprünglichen vorgelegten Befreiungsvoraussetzung, nicht aber den umgekehrten Fall des nachträglichen Eintritts einer ursprünglich fehlenden Befreiungsvoraussetzung. Wenn also zu dem nach dem ersten Satz maßgeblichen Zeitpunkt eines der Tatbestandselemente des § 53 Abs 3 WFG 1984 fehlt, ist die Gebührenbefreiung auch dann nicht zuzuerkennen, wenn diese fehlende Voraussetzung nachträglich erfüllt wird (RV 759 BlgNr 21.GP).
- Frage 17 der Revisorentagung 2006: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Prüfung der Voraussetzungen der Gebührenbefreiungen primär auf die Förderungszusicherung und die vom Förderungswerber eingereichten Unterlagen an. Legt der Befreiungswerber Unterlagen vor, aus denen sich eine über der Grenze liegende Nutzfläche ergibt, so kann er die Gebührenbefreiung nicht mit der nachträglichen Behauptung erwirken, es sei tatsächlich kleiner gebaut worden, als im Plan vorgesehen. Anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, dass der Begünstigungs-

werber bei Geltendmachung der Gebührenbefreiung zwar einen Bauplan mit einer zu hohen Nutzfläche vorlegt, gleichzeitig aber behauptet und bescheinigt, dass der tatsächlich errichtete Bau abweichend vom Plan unter Nutzflächengrenze geblieben sei. In diesem Fall wären entsprechende Erhebungen zur Prüfung dieses Vorbringens durchzuführen. Wenn freilich zum Zeitpunkt der Pfandrechteintragung der Bau noch gar nicht errichtet ist, ist zur Prüfung des Nutzflächenkriteriums ausschließlich auf die Baupläne abzustellen. Die Absichtserklärung, kleiner als im Plan bauen zu wollen, ist ohne Bedeutung.

- Die Gebührenbefreiung nach § 53 Abs 3 WFG kann auch noch nach der erfolgten Eintragung im Grundbuch innerhalb der für den Berichtigungsantrag (Vorstellung) offenen stehenden Frist in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist allerdings, dass im Zeitpunkt der Eintragung im Grundbuch bereits eine Förderungszusicherung erteilt wurde (VwGH 16.12.2004, 2004/16/0193).
- Stellt die Partei die erforderlichen Sachverhaltsbehauptungen zur Erwirkung der Gebührenbefreiung auf und bietet sie in diesem Zusammenhang Beweise oder Bescheinigungsmittel an, so ist die Behörde von ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nicht völlig entbunden. Erachtet die Behörde die Beweise oder Bescheinigungen nicht als ausreichend, so muss sie entweder selbst Erhebungen pflegen oder die Partei zu weiterer Beweisführung oder Glaubhaftmachung anhalten.
- Umschuldungsdarlehen unterliegen nicht der Gebührenbefreiungen nach § 53 Abs 3 WFG 1984 (VwGH 23.2.1989, 88/16/0106).
- Die Gebührenbefreiung nach § 53 Abs 3 WFG kann auch für „Kredite (Einmalkredit)“ zuerkannt werden; wenn jedoch die Pfandbestellungsurkunde ausdrücklich die Besicherung auch künftig noch zu gewährende Kredite vorsieht, liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs 3 WFG trotz Gewährung eines Zinsenzuschusses nach dem WFG nicht vor (VwGH 11.12.1986, 86/16/0026).
- Ist Gegenstand der Grundbucheintragung eine Maximalhypothek zur Besicherung eines Kontokorrentkredites und sieht die Pfandurkunde vor, dass das Pfandrecht auch zur Besicherung künftig zu gewährende Kredite dient, so ist die Grundbucheintragung von der Gebührenbefreiung nach § 42 Abs 3 WSG ausgeschlossen (VwGH 23.4.1992, 91/16/0009, VwGH 22.5.2003, 2000/16/0306).
- Zur Tarifpost 9 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es bei Errichtung eines Bauvorhabens mit geförderten und nicht geförderten Teilen auf das Überwiegen ankommt (VwGH 91/16/0087).

2.3. § 15 Agrarverfahrensgesetz 1950 (AgrVG 1950)

Abs 1:

Die zur Durchführung eines Verfahrens vor der Agrarbehörde

1. zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung) oder

2. zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten oder

3.

4.

5.

erforderlichen Schriften und die zu diesen Zwecken vor der Agrarbehörde abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Abs 2:

Abs 3:

Grundbuchseintragungen, die zur Durchführung der in Abs 1 Z 1 und 2 genannten Verfahren verwirklichten Rechtsvorgänge erforderlich sind, sind – ausgenommen der Fälle des § 50 Abs 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes – von den Gerichtsgebühren befreit.

Anmerkung:

- § 50 Abs 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 lautet: „Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbüchertungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Behörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen) zugrunde zu legen, wenn die Behörde bescheidmäßig feststellt, dass sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Fall kann von der Erlassung des Einleitungsbescheides und des Flurbereinigungsplanes Abstand genommen werden.“

Es handelt sich hier um eine sachliche Gebührenfreiheit, die einem bestimmten Rechtsvorgang, nicht bloß einer bestimmten Person zugute kommt.

Die bücherlichen Eintragungen unterliegen daher nicht den Gerichtsgebühren. Diese Befreiung erstreckt sich aber nur auf die Eintragungsgebühren (TP 9 lit b GGG), nicht

hingegen auf die Eingabengebühr (TP 9 lit a GGG). Auch die Gebühren für Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen nach TP 9 lit d GGG und die Duplikatsgebühr (TP 15 GGG) sind von der Befreiung nicht umfasst.

Sofern jedoch § 50 Abs. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes zur Anwendung kommt, gilt die Gebührenbefreiung des § 15 Abs. 3 AgrVG 1950 **nicht**.

Infolge der Novellierung des § 15 AgrVG 1950 durch das BudgetbegleitG 2000 sind die Grundbucheintragungen zum Erwerb des Eigentums, die in Durchführung von Verfahren nach § 15 Abs 1 Z 3 bis 5 AgrVG 1950 vorgenommen werden (insbesondere Grundstückstransaktionen, die in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens nach § 15 Abs 1 Z 5 AgrVG 1950 erfolgen) **nicht** mehr von den gerichtlichen Eintragungsgebühren befreit.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Gerichtsgebühren gemäß § 15 AgrVG 1950 gegeben sind, sind ausschließlich die mit der Verwaltung der Gerichtsgebühren betrauten Justizverwaltungsbehörden zuständig (VwGH 16.12.1960, K I-4/59).

Gebührenpflichtige Eintragung, wenn die Agrarbezirksbehörde nachträglich (nach Entstehung der Gebührenschild) feststellt, dass der Erwerb unmittelbar der Durchführung einer Bodenreformmaßnahme (eine in § 15 Abs 3 AgrVG 1950 angeführte Maßnahme) dient (VwGH 19.12.1991, 91/16/0131). Zur Zeit der Entstehung der Gebührenschild muss bereits ein Feststellungsbescheid der Agrarbehörde über die Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes vorliegen.

2.4. §§ 1 – 6 Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)

§ 1 Förderung der Neugründung

Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 nicht erhoben:

1.

2.

3. *Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch (Tarifpost 10 Z I des Gerichtsgebührengesetzes) unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung des Betriebes;*

4. *Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums (Tarifpost 9 lit. a und lit. b des Gerichtsgebührengesetzes) für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden;*

5. ...

6. ...

7. ...

Anmerkungen:

Diese Gerichtsgebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf Pfandrechtseintragungen (TP 9 lit. b Z 4 bis 6 GGG), auf die Abschriften aus dem Hauptbuch des Grundbuchs und aus dessen Hilfsverzeichnissen (TP 9 lit. d GGG) sowie auf die Gebühren für Auszüge aus dem Hauptbuch des Firmenbuchs und für Jahresabschlüsse (TP 10 III). Auch die Unterschriftsbeglaubigung durch Gerichte gem. TP 11 GGG ist mangels Erwähnung in § 1 Z 3 und 4 NeuFÖG nicht von der Befreiung umfasst.

Die Gerichtsgebühr wird nur im Fall von Gründungseinlagen von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften nicht erhoben. Auf Fälle, in denen Grundstücke von den Grundstückseigentümern erworben werden, denen weder Gesellschaftsrechte noch Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt wurden, ist § 1 Z 4 NeuFöG nicht anzuwenden (VwGH 26.4.2001, 2000/16/0760).

Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden gemäß § 1 Z 3 NeuFöG Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch (TP 10 Z I GGG) unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung eines Betriebes nicht erhoben.

§ 2 Begriff der Neugründung

Die Neugründung eines Betriebes liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet, der der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes 1988 dient.

Die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.

Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes vor.

Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

Anmerkungen:

Unter einem Betrieb im Sinne des § 2 Z 1 NeuFöG ist die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Betriebsmittel in einer organisatorischen Einheit zu verstehen. Ein Betrieb wird neu eröffnet, wenn die für den konkreten Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen neu geschaffen werden. Der Betrieb muss der Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünften aus selbständiger Arbeit (einschließlich Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit) oder von Einkünften aus Gewerbebetrieb dienen. Keine Neugründung eines Betriebes liegt bei Aufnahme einer Betätigung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Liebhabereiverordnung vor.

Betriebsinhaber ist die die Betriebsführung beherrschende natürliche oder juristische Person. Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Z 2 NeuFöG sind ungeachtet allfälliger gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen:

- Einzelunternehmer,
- persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften,
- nicht persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind,
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, wenn sie entweder zu mindestens 50% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25% am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind.

Keine Neugründung liegt vor, wenn sich der Betriebsinhaber innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Neugründung als Betriebsinhaber eines Betriebes vergleichbarer Art betätigt hat. Vergleichbare Betriebe sind solche der selben Klasse im Sinne der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten, ÖNACE i.d.g.F. (herausgegeben von der Bundesanstalt Statistik Österreich).

Nach den besonderen Befreiungsvorschriften im NeuFöG und der dazu erlassenen Verordnung kommt es über rein formale Aspekte hinaus auf bestimmte faktische Um-

stände an, deren Ermittlung der Behörde nicht erspart bleiben kann. Für die Frage, ob sich der Komplementär der Beschwerdeführer in den letzten 15 Jahren (nunmehr: 5 Jahren) als Betriebsinhaber eines Betriebs vergleichbarer Art betätigt hat, kommt es nicht etwa auf den Inhalt eines Gesellschaftsvertrags, sondern allein auf eine tatsächliche Ausübung an, wozu auf Grund entsprechender Ermittlungen konkrete Tatsachenfeststellungen hätten getroffen werden müssen (VwGH 26.6.2003, 2003/16/0073).

§ 3 Zeitpunkt der Neugründung

Als Kalendermonat der Neugründung gilt jener, in dem der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung tritt.

Anmerkung:

- Bei Beurteilung der Frage, wann der Betriebsinhaber erstmals werbend nach außen in Erscheinung getreten ist, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Firmenbuch an, sondern auf das Faktum des Anbietens der für den Betrieb typischen Leistungen am Markt (VwGH 24.4.2002, 99/16/0398).

§ 4 Erklärung der Neugründung

Die Wirkungen nach § 1 treten unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 ein.

(1) Die Wirkungen nach § 1 Z 1 bis 6 treten nur dann ein, wenn der Betriebsinhaber bei den in Betracht kommenden Behörden einen amtlichen Vordruck vorlegt, in dem die Neugründung erklärt wird. Auf dem amtlichen Vordruck sind zu erklären:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2,
2. der Kalendermonat nach § 3,

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2012)

(2) Die Wirkungen nach § 1 Z 7 treten nur dann ein, wenn der Betriebsinhaber ein amtliches Formular im Sinne des Abs. 1 erstellt.

(3) Auf dem amtlichen Vordruck muss in den Fällen des Abs. 1 und 2 bestätigt sein, dass die Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme der Beratung jener gesetzlichen Berufsvertretung, der der Betriebsinhaber zuzurechnen ist, erstellt worden ist. Betrifft die Neugründung ein freies Gewerbe, so hat die entsprechend dem vorhergehenden Satz zuständige gesetzliche Berufsvertretung auch zu bestätigen, dass der Betriebsinhaber über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügt. Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, ist eine Beratung durch die Sozialversicherungsan-

stalt der gewerblichen Wirtschaft oder durch die Wirtschaftskammer in Anspruch zu nehmen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, das Verfahren der Bestätigung sowie die Voraussetzungen, unter denen in Bagatellfällen ein solches Verfahren unterbleiben kann, mit Verordnung festzulegen.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Betriebsinhaber die Erklärung über die Neugründung über das Unternehmensserviceportal alternativ auch elektronisch vornehmen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt oder durch die Bundesvertretung gemäß Abs. 3 kann in diesen Fällen auch auf fernmündlichen Kommunikationswegen oder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erfolgen und ist durch den Betriebsinhaber zu bestätigen. Die Erklärung hat jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2,
2. den Kalendermonat nach § 3.

Die Wirkungen nach § 1 treten ein, wenn die in Betracht kommenden Behörden elektronischen Zugriff auf die elektronische Erklärung haben. Ein Ausdruck der Erklärung über das Unternehmensserviceportal ist elektronisch zu signieren und gilt als amtlicher Vordruck im Sinne des Abs. 1 und 2. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, das elektronische Verfahren der Erklärung über das Unternehmensserviceportal sowie einer automatisierten Prüfung der Voraussetzungen mit Verordnung festzulegen.

(5) Ist zwischen der gesetzlichen Berufsvertretung, der der Betriebsinhaber zuzurechnen ist, und den in Betracht kommenden Behörden ein ständiger Datenverkehr eingerichtet, können die Erklärungen gemäß § 4 Abs. 1 von der gesetzlichen Berufsvertretung an die in Betracht kommenden Behörden elektronisch übermittelt werden. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines amtlichen Vordruckes. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Erklärungsübermittlung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem für die gesetzliche Berufsvertretung jeweils zuständigen Bundesminister festzulegen.

Anmerkungen:

Die Erklärung der Neugründung ist formgebunden; es ist der in § 4 NeuFöG bestimmte amtliche Vordruck zu verwenden und überdies eine Bestätigung einzuholen. Die Vorlage dieses formgebundenen Antrags ist materielle Voraussetzungen für die Begünstigung. Die Gebühren für die Eintragungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung eines Betriebs anfallen, samt der damit im Zusammenhang stehenden Eingabengebühren, sind auch dann nicht zu erheben, wenn der amtliche Vor-

druck nach § 4 Abs. 1 und 3 NeuFöG bis spätestens 14 Tage nach dem Antrag auf Eintragung beim zuständigen Gericht einlangt und in diesem Antrag ausdrücklich die Gebührenbefreiung nach dem NeuFöG in Anspruch genommen und erklärt worden ist, dass der amtliche Vordruck innerhalb dieser Frist nachgereicht wird (Anm. 15b zu TP 10 GGG).

Dies gilt jedoch nicht für „elektronische Anträge“ (§ 4 Abs. 4 NeuFöG) diesbezüglich ist noch eine entsprechende Verordnung zu erwarten (Stand: 01.08.2017).

§ 5 Meldeverpflichtung

Wird die Betriebsinhabervoraussetzung im Sinne des § 2 Z 2 nicht erfüllt oder wird der neugegründete Betrieb im Sinne des § 2 Z 5 erweitert, so entfällt nachträglich (rückwirkend) der Eintritt der Wirkungen des § 1. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, diesen Umstand allen vom Wegfall der Wirkungen betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

§ 5a Betriebsübertragung

Abs 1.: Eine Betriebsübertragung liegt vor, wenn

1. bloß ein Wechsel in der Person des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb (Teilbetrieb) durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes (Teilbetriebes) erfolgt (§ 2 Z 4) und
2. die die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Übertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

Abs 2.: Für Betriebsübertragungen gilt Folgendes:

1. Die Bestimmungen des § 1 Z 1, 3 und 5 sowie der §§ 3, 4 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.
2. ...
3. Der Eintritt der Wirkung der Z 2 sowie des § 1 Z 1, 3 und 5 entfällt nachträglich (rückwirkend), wenn die Betriebsinhabervoraussetzung im Sinne des § 5a Abs 1 Z 2 nicht erfüllt wird oder der Betriebsinhaber innerhalb von fünf Jahren nach der Übergabe den übernommenen Betrieb oder wesentliche Grundlagen davon entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, betriebsfremden Zwecken zuführt oder wenn der Betrieb aufgegeben wird. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, diesen Umstand allen vom Wegfall der Wirkungen betroffenen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

Anmerkungen:

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004, BGBl I 2004/180, wurde die Z 4 des § 1 aus dem Zitat in § 5a Abs 2 Z 1 NeuFöG herausgenommen. Dadurch sind bei Betriebsübertragungen Grundbucheintragungen nun nicht mehr von den Gerichtsgebühren befreit. Dies gilt für alle Grundbucheintragungen, die nach dem 31.10.2004 vorgenommen wurden.

2.5. Bundesgesetz betreffend Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts

§ 1 Abs 1 des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 betreffend Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts, BGBl I 2000/142, Art. 34, idF BGBl I 2002/84, Art. VII:

§ 1 (1) Die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftssteuer, Grunderwerbssteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Derartige Vorgänge gelten nicht als steuerbare Umsätze. Ist die juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Unternehmer tätig, gelten für Zwecke der Umsatzsteuer die Rechtsverhältnisse für diese Tätigkeit als Unternehmer weiter.

Anmerkungen:

Bei der Gebührenbefreiung gemäß Art. 34 § 1 BudgetbegleitG 2001 handelt es sich um eine sachliche Gebührenfreiheit.

Von dieser Gebührenbefreiung sind nur Vorgänge umfasst, die durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben unmittelbar veranlasst worden sind. Schon die Formulierung in der Gebührenbefreiungsbestimmung „... Durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ...“ Bringt zum Ausdruck, dass nicht die Gründung der juristischen oder dieser gleichzuhaltenden Person selbst, sondern lediglich die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben, sozusagen das letzte Glied in einer Kausalkette

von der Gebührenbefreiung umfasst ist. Nun mag es im Einzelfall notwendig sein, eine Gesellschaft zum Zwecke der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben zu gründen, nur handelt es sich dann nicht um das letzte sondern das erste Glied eines Vorganges. Die Schriften und Vorgänge für die Gründung einer solchen Gesellschaft sind dann nicht unmittelbar – wie es die Gebührenbefreiungsbestimmung fordert – sondern lediglich mittelbar veranlasst.

Der Besitz von Liegenschaftsvermögen gehört zu den „Aufgaben“ einer Wirtschaftskammer, weshalb bei „Übertragung“ der Liegenschaft Gebührenfreiheit nach Art. 34 § 1 Abs. 1 BudgetbegleitG vorliegt (VwGH 27.11.2008, 2007/16/0093).

Auch die Ausgliederung eines „Weingutes“ – hier die Ausgliederung des Weingutes der Stadt Krems – ist von der Befreiung nach Art. 34 erfasst (VwGH 28.6.2007, 2006/16/0216).